STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 23. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 27.06.2017,
um 17:00 Uhr im Ratssaal

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 09.05.2017
3	01 - 16 1137/2017	Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen; hier : Änderung der Benutzungsordnungen
4	04 - 16 1127/2017	Leegmeerschule; hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule
5	04 - 16 1128/2017	Liebfrauenschule; hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule
6	05 - 16 1115/2017	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Beschluss zur Neubekanntmachung
7	05 - 16 1118/2017	Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 - Südliches Fünfeck -; hier: 1) Außerkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt/Kirchstraße 2) Verlängerung der Geltungsdauer für den weiterhin gültigen Teilbereich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr
8	06 - 16 1132/2017	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufstellen aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" am 30.07.2017 "Stadtfest" am 30.09.2017
9	07 - 16 1106/2017/1	Neubau eines Übergangswohnheimes an der Tackenweide; hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017
10		Mitteilungen und Anfragen
11		Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

12		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 09.05.2017
13	03 - 16 1142/2017	Verkauf Förderzentrum Grunewald
14	03 - 16 1143/2017	Verkauf Grundstück Fulkskuhle Emmerich
15		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 19. Juni 2017

Peter Hinze
Vorsitzender

Ö 3

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 16 1137/2017**	**12.06.2017**

Betreff

Nutzung von Schulräumen, -einrichtungen und Aulen;
hier : Änderung der Benutzungsordnungen

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

1.
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt
die als Anlage 1 beigefügte
4. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980
und die als Anlage 2 beigefügte
2. Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

2.
Der Widmungszweck von Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein befinden, wird für die Zukunft entsprechend eingeschränkt. Bei seiner Entscheidung macht sich der Rat die im Begründungsteil aufgeführten Ermessenserwägungen zu Eigen.

Sachdarstellung :

I. Ausgangslage
Die in der Stadt Emmerich am Rhein befindlichen Schulen gelten grundsätzlich als ein Ort der weltanschaulichen, religiösen und politischen Neutralität. Der Umstand, dass Ende vergangenen Jahres einer Partei auf ihren Antrag hin der Klassenraum einer Schule zur Abhaltung einer parteilichen Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden musste, führte zu Unmut. In den Medien wurde die Zurverfügungstellung diskutiert und kritisiert. Die Schulleitungen und Fraktionen im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertreten die Auffassungen, dass keine Partei die Schulen vor Ort für ihre Parteiarbeit nutzen sollte und baten die Verwaltung, die Änderung der Benutzungsordnungen vorzubereiten.

II. Lösungsansatz
Die in Anlage 1 und Anlage 2 abgebildeten Änderungssatzungen zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 und zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 schaffen die Voraussetzungen dafür, künftige Anträge mit Verweis auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen vor Ort abzulehnen.

In den Benutzungsordnungen wird nunmehr klargestellt, dass die Schulräume und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen, sonstige politische Gruppierungen sowie politisch tätige Einzelpersonen künftig generell nicht mehr zu Verfügung gestellt werden.

III. Rechtliche Würdigung
Diese Regelung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen:

Die rechtliche Grundlage hinsichtlich des Nutzungsrechtes gemeindlicher Einrichtungen findet sich in § 8 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
§ 8 Abs. 1 und 2 GO NRW
Nach § 8 Abs. 1 GO NRW schaffen die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Nach § 8 Abs. 2 GO NRW sind alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 8 Abs. 4 GO NRW für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend.

§ 8 Abs. 1 GO NRW gebietet aber nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für die Nutzung durch politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Denn grundsätzlich steht es einer Gemeinde aufgrund ihres durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG garantierten Grundsatzes auf Selbstverwaltung frei, zu entscheiden, an wen sie eine öffentliche Einrichtung vermietet oder ob sie einer Partei, einer Wählergemeinschaft etc. zur Verfügung stellt.

Zu prüfen bleibt, inwieweit die Auslegung des § 8 GO NRW mit anderen Gesetzen in Einklang zu bringen ist. Hier gilt es insbesondere, die Vereinbarkeit mit dem grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und den Bestimmungen des Parteiengesetzes (hier: § 5 Parteiengesetz) aufzuzeigen.
In Ausübung ihres Ermessens ist der Stadt Emmerich am Rhein bewusst, dass durch die vorgesehene Änderung der Benutzungsordnungen der grundrechtsrelevante Bereich tangiert sein kann. Das Recht der politischen Parteien (...) wird hierdurch insbesondere im Hinblick

auf die politische Versammlungsfreiheit, die zweifelsfrei als ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zu qualifizieren ist, eingeschränkt.
Es gilt daher, nicht nur dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) Rechnung zu tragen, sondern darüber hinaus die Sondervorschrift des § 5 Abs. 1 Parteiengesetzes zu beachten.

Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 des Grundgesetzes)
Vor dem Hintergrund des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung ist es nicht möglich, einzelne Parteien oder politische Vereinigungen von der Benutzung auszuschließen. Es muss daher ein Ausschluss aller politischen Parteien etc. erfolgen. Die gewählte Formulierung trägt diesem Grundsatz Rechnung.

§ 5 Abs. 1 Parteigengesetz
Demnach sollen alle Parteien gleich behandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt. Werden jedoch sämtliche politische Gruppierungen von der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in gleichem Umfang und in gleicher Art und Weise ausgeschlossen, liegt kein Verstoß gegen das parteienrechtliche Gleichbehandlungsgebot vor.

Es gilt eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung schulischer Räume und Einrichtungen auf der einen Seite mit dem Gemeinwohlinteresse auf der anderen Seite vorzunehmen.
Hierbei ist die Wahrung des eigentlichen und ursprünglichen Widmungszweckes der Schulen vor Ort von starkem Gewicht. Diesen liegt darin, dass der gesetzliche Auftrag zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und die Bereitstellung der Schulen für einen ordnungsgemäßen Unterricht rechtssicher und störungsfrei an solchen Orten wahrgenommen werden kann, an denen eine weltanschauliche, religiöse und politische Neutralität weitestgehend sichergestellt ist.
Dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung an Schulen muss zu jeder Zeit – auch außerhalb der eigentlichen Schulbetriebes – gebührend Rechnung getragen werden, um die Schulräume und Anlagen vor Vandalismus und anderen Schäden zu bewahren.

Bereits die öffentlich geführte Diskussion um die Bereitstellung von Klassenräumen an eine politische Organisation Ende 2016 hat gezeigt, dass der Grundsatz der politischen Neutralität verletzt werden und auch der Ruf der Schule Schaden nehmen kann.
Vor diesem Hintergrund wurde die Forderung -u.a. seitens der Schulleitungen- an die Stadt herangetragen, diese Vergabepraxis künftig zu unterbinden.

Der Genehmigung und Durchführung der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Stadt Emmerich am Rhein durch eine Partei etc. können zudem auch erhebliche Bedenken hinsichtlich möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. So birgt die Durchführung von politischen Veranstaltungen in Schulen nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann. Neben diesem Risiko gilt es zu bedenken, dass den Schulen sowie auch ihren Lehrkräften und Schülerinnen darüber hinaus ein immaterieller Schaden entstehen kann, wenn zum Beispiel durch radikales Gedankengut und auch durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen der Ruf und das Ansehen einer Schule in der Öffentlichkeit beschädigt wird.

Die Einschränkung des Widmungszweckes aus den vorgenannten Gründen steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kommune ist nicht verpflichtet, ihre Schulen für Zwecke politischer Veranstaltungen von Parteien und ähnlichen Vereinigungen zur Verfügung zu stellen. Die insoweit bestehende Entscheidungsfreiheit ist allein durch das Willkürverbot begrenzt (vgl. Sachs. OVG, Beschl. v. 16.05.2012, Az.: 4 B 140/12, it. Nach JURIS, Rdnr. 9; VG Karlsruhe, Beschl. vom 10.09.2014, Az. 6K 1670/14 zit. Nach JURIS, Rdnr. 11; OVG Münster, Beschluss vom 07.09.1979, Az.: II B 1224/79, NJW 1980, S. 901).

Da für die Einschränkung des Widmungszweckes vorliegend sachliche Gründe ausschlaggebend sind, ist ein Verstoß gegen das Willkürverbot zu verneinen.

Das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung wird darüber hinaus durch die Erfordernisse und die gängige Praxis bestätigt. Die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort begehrten in der Vergangenheit –mit Ausnahme des oben genannten Falles Ende 2016- nicht die Zurverfügungstellung von Schulräumen und -aulen für ihre politischen Zwecke.

IV. Fazit
Die vorgeschlagenen Änderungen in den o.g. Benutzungsordnungen bilden eine normkonforme Grundlage dafür, die Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien etc. in Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein zu untersagen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die bestehenden Benutzungsordnungen um den Zusatz

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden Schulräume und –einrichtungen (bzw. diese Einrichtungen) nicht zur Verfügung gestellt.“

zu ergänzen.

Die Ergänzungen sind in den in Anlage 1 und 2 beigefügten Änderungssatzungen abgebildet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 1137 2017 Änderung Anlage 1
01 - 16 1137 2017 Änderung Anlage 2

Ö 3

Anlage 1

4. Änderung vom _____

der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.2017 (GV.NRW S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende 4. Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der städt. Realschule (Stadttheater), des pädagogischen Zentrums (PZ) des städtischen Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschafts-hauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980

Artikel I:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden diese Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.“

Artikel II:
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ö 3

Anlage 2

2. Änderung vom _____

zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.2017 (GV.NRW S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff) hat der Rat in seiner Sitzung vom _____ folgende 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 05. November 1980 beschlossen:

Artikel I:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Durchführung von Veranstaltungen durch politische Parteien, politische Vereinigungen und sonstige politische Gruppierungen oder politisch tätige Einzelpersonen werden Schulräume und –einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.“

Artikel II:
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **01.06.2017**

Betreff

Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagsschule der Leegmeerschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

13.06.2017 04 - 16 1127/2017 Schulausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

27.06.2017 04 - 16 1127/2017 Haupt- und Finanzausschuss

11.07.2017 04 - 16 1127/2017 Rat

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 16 1127/2017**	**01.06.2017**

Betreff

Leegmeerschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagsschule der Leegmeerschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

Sachdarstellung :

An der Leegmeerschule wurde zum Schuljahr 2008/2009 erstmalig der offene Ganztag eingerichtet. Nachdem anfänglich mit einer Gruppe gestartet wurde, etablierte sich dieses Betreuungsangebot schnell, so dass zum Schuljahr 2011/2012 die zweite und zum Schuljahr 2014/2015 die dritte Gruppe eingerichtet wurde.

Gerade in den letzten zwei Jahren ist die Nachfrage nicht nur kontinuierlich, sondern sogar so stark gestiegen, dass die vorhandenen Plätze nicht mehr ausreichen. Um dem Bedarf an ganztägiger Schulbetreuung nachkommen zu können, ist die Einrichtung einer vierten OGS-Gruppe unumgänglich.

Die Kommunen sind verpflichtet für die Betreuung von Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtsgrundlage (aus http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/)

> **Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:**
>
> **Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe** (BASS 12 - 63 Nr. 2)
>
> "1.4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz).
>
> Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.
>
> Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagsschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten."

Eine Alternative zu den Plätzen in der Offenen Ganztagsschule sind Plätze in der Tagespflege. Die Kosten für die Kommune sind hierbei jedoch deutlich höher.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen von ca. 95 Kindern, davon 26 Erstklässler, hat die Schulleitung der Leegmeerschule einen Antrag auf Einrichtung einer vierten Gruppe gestellt.

In Absprache mit der Schulbetreuung wurde ein Konzept entwickelt, wie die zusätzlichen Kinder in den vorhandenen Räumen untergebracht werden können. Bedarfsgerecht werden zusätzliche Klassenräume für Betreuungsmaßnahmen nach dem Unterricht zur Verfügung gestellt.

Das Betreuungsangebot „Schule plus“ (Betreuung nach dem Unterricht bis 13:30 Uhr) wird zum kommenden Schuljahr (wie bereits mitgeteilt) in die Räume ‚Am Hasenberg 2‘ ziehen.

Für die Erweiterung des Offenen Ganztages muss die Ausstattung erweitert werden. Neben der Aufstockung für das Catering, müssen zusätzliche Schülermöbel und Schränke angeschafft werden.

Neben diesen einmaligen Kosten erhält der Träger einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 48.000 €/Schuljahr. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der erhöhten Landeszuweisung und den zusätzlichen Elternbeiträgen von zusammen ca. 30.000 €/Schuljahr, so dass ein
(schul-)jährlicher Zuschussbedarf von 18.000 € von städtischer Seite übernommen werden muss.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind in diesem Umfang im HH 2017 und den Planjahren nicht berücksichtigt. 11.200 € müssen im HH 2017 und je 18.000 € in den Planjahren überplanmäßig im Projekt 03.07.01 zur Verfügung gestellt werden:

Personalausgaben	**53 18 00 00**	**+20.000,00 €, (5/12 von 48.000 €)**
Sachausgaben	**52 55 00 00** (bis 60 €)	**+ 500,00 €**
Sachausgaben	**54 99 10 00** (60-410 €)	**+ 2.000,00 €**
Sachausgaben	**78 31 00 00** (über 410 €)	**+ 1.200,00 €**
Einnahmen Landesförderung	**41 41 00 00**	**+ 8.125,00 €, (5/12 von 19.500 €)**
Einnahmen Elternbeiträge	**43 21 00 00**	**+ 4.375,00 €, (5/12 von 10.500 €)**

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 5

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **01.06.2017**

Betreff

Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagsschule der Liebfrauenschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

13.06.2017 04 - 16 1128/2017 Schulausschuss

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

27.06.2017 04 - 16 1128/2017 Haupt- und Finanzausschuss

11.07.2017 04 - 16 1128/2017 Rat

Ö 5

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**04 - 16 1128/2017**	**01.06.2017**

Betreff

Liebfrauenschule;
hier: Erweiterung der Offenen Ganztagsschule

Beratungsfolge

Schulausschuss	13.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Offene Ganztagsschule der Liebfrauenschule, Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein, auf 4 Gruppen zu erweitern.

Sachdarstellung :

An der Liebfrauenschule wurde zum Schuljahr 2005/2006 erstmalig der offene Ganztag mit zwei Gruppen eingerichtet. Vor einigen Jahren wurde hier eine dritte Gruppe eingerichtet, die in einem zeitgleich angemieteten, an das Schulgrundstück grenzende Doppelhaushälfte neben einer „Schule plus“-Gruppe untergebracht wurde.

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten ist in den letzten Jahren auch an der Liebfrauenschule gestiegen. Zum letzten Schuljahr wurde bereits räumlich umstrukturiert, um mehr OGS-Kinder unterzubringen. So wurde die „Schule-plus“-Gruppe vom angemieteten Gebäude in das Schulgebäude verlegt, so dass die 3. OGS-Gruppe Überhangplätze bereitstellen konnte.

Die zum kommenden Schuljahr 2017/18 vorliegende Nachfrage an Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsschule lässt sich in drei Gruppen nicht mehr abbilden.

Die Kommunen sind verpflichtet für die Betreuung von Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtsgrundlage (aus http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/)

> **Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010:**
>
> **Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe** (BASS 12 - 63 Nr. 2)
>
> "1.4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Abs. 1 KiBiz).
>
> Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.
>
> Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagsschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten."

Eine Alternative zu den Plätzen in der Offenen Ganztagsschule sind Plätze in der Tagespflege. Die Kosten für die Kommune sind hierbei jedoch deutlich höher.

Die Schulleitung hat in Zusammenarbeit mit der Leitung der Betreuungsangebote am Betreuungskonzept gearbeitet und für eine Erweiterung Klassenräume zur Verfügung gestellt.

Für die Erweiterung des Offenen Ganztages muss die Ausstattung erweitert, bzw. aufgrund der Doppelnutzung für Unterricht und Betreuung angepasst werden. Es sollen Möbel angeschafft werden, die eine flexible Nutzung der Räume ermöglichen.

Neben diesen einmaligen Kosten erhält der Träger einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 48.000 €/Schuljahr. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der erhöhten Landeszuweisung und den zusätzlichen Elternbeiträgen von zusammen ca. 30.000 €/Schuljahr, so dass ein
(schul-)jährlicher Zuschussbedarf von 18.000 € von städtischer Seite übernommen werden muss.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind in diesem Umfang im HH 2017 und den Planjahren nicht berücksichtigt. 12.390 € müssen im HH 2017 und je 18.000 € in den Planjahren überplanmäßig im Projekt 03.07.01 zur Verfügung gestellt werden:

Personalausgabe	**53 18 00 00**	**+20.000,00 €, (5/12 von 48.000 €)**
Sachausgaben	**52 55 00 00** (bis 60 €)	**+ 860,00 €**
Sachausgaben	**54 99 10 00** (60-410 €)	**+ 3.330,00 €**
Sachausgaben	**78 31 00 00** (über 410 €)	**+ 700,00 €**
Einnahmen Landesförderung	**41 41 00 00**	**+ 8.125,00 €, (5/12 von 19.500 €)**
Einnahmen Elternbeiträge	**43 21 00 00**	**+ 4.375,00 €, (5/12 von 10.500 €)**

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 6

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 16 1115/2017**	**30.05.2017**

Betreff

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Beschluss zur Neubekanntmachung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

Sachdarstellung :

Es gibt verschiedene Themenbereiche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein aktualisiert werden sollen. Die nachfolgend dargestellten Sachverhalte sind nachrichtliche Übernahmen, Vermerke o.Ä., die kein reguläres Flächennutzungs-planänderungsverfahren nach BauGB benötigen.

Es ist jedoch ratsam, den Flächennutzungsplan aufgrund der Vielzahl an Änderungen, Ergänzungen u.Ä. neu bekannt zu machen, sodass die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht wird.

Das Vorgehen ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde abgestimmt.

Hintergrundkarte
Die Hintergrundkarte des Flächennutzungsplanes ist bislang die Deutsche Grundkarte (DGK5) gewesen. Inzwischen wurde die DGK5 im Emmericher Stadtgebiet durch die Amtliche Basiskarte (ABK) abgelöst.

Autobahnanschluss Emmerich Ost (vgl. Anlage 1)
Der in Bau befindliche dritte Autobahnanschluss Emmerich Ost ist bislang nicht im Flächennutzungsplan übernommen worden. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein inzwischen abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren, welches nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen wird.

Umbenennung B8 in L7 (vgl. Anlage 2)
Ein Teilbereich der durch das Stadtgebiet führenden B8 wurde am 01.01.2015 zur L7 herabgestuft, ausgenommen der Bereich zwischen dem Zubringer zur B220 und Elten bzw. der niederländischen Grenze. Der Flächennutzungsplan enthält bislang noch die veraltete Bezeichnung. Dies soll ebenfalls angepasst werden.

Geplante 380-kV-Hochspannungsleitung (vgl. Anlage 3)
Im Flächennutzungsplan ist eine veraltete Planung einer 380-kV-Hochspannungsleitung dargestellt. Nach Auskunft des Unternehmens Amprion GmbH handelt es sich bei der Darstellung um ein Vorhaben aus den 1980er und 1990er Jahren. Seinerzeit wäre ein Ringschluss mit verschiedenen 380-kV-Leitungsabschnitten unter anderem von Pfalzdorf über Klein-Netterden nach Wesel vorgesehen gewesen. Diese Planung sei inzwischen verworfen. Derzeit gebe es keinerlei Planungen seitens der Amprion GmbH auf dem Emmericher Stadtgebiet.

Überschwemmungsgebiete (vgl. Anlage 4)
Das Dez. 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf hat in verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungsverfahren darauf hingewiesen, dass die kartografische Darstellung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) des Rheins im Flächennutzungsplan nicht aktuell ist. Es solle zudem das im Festsetzungsverfahren befindliche Überschwemmungsgebiet vermerkt werden.
Aufgrund der unübersichtlichen Darstellung einer gleichzeitigen Abbildung des derzeit bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet und des Gebietes, welches sich derzeit im Festsetzungsverfahren befindet, wird die Stadtverwaltung lediglich das Überschwemmungsgebiet darstellen, welches in Kürze rechtskräftig wird. Die

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund dessen erst nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht. Dieses Vorgehen wurde gewählt, da es aus Sicht der Stadtverwaltung am bürgerfreundlichsten ist.

Hochwasser-Risikogebiete im Sinne des § 73 WHG (vgl. Anlage 5)
Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG sollen ebenfalls im Flächennutzungsplan vermerkt sein. Laut des Dez. 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf sollen hier überschwemmte Gebiete bei HQextrem aus den Hochwassergefahrenkarten übernommen werden. Anlage 5 umfasst hierzu beispielhaft einen Bereich in Hüthum. Der Großteil des Emmericher Stadtgebietes stellt ein solches Risikogebiet dar. Die Bereiche sind jeweils mit einem „RG“ gekennzeichnet.

Wasserschutzgebietsverordnung Elten (vgl. Anlage 6)
Im Amtsblatt 28 des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 16.07.2009 wurde bekannt gegeben, dass die Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich III (Elten) aufgehoben wird.
Der Flächennutzungsplan enthält die Wasserschutzzonen im nördlichen Bereich Eltens noch als nachrichtliche Übernahmen. Diese können entfallen.

Abgrabungsgenehmigungen (vgl. Anlage 7)
Bislang stellt der Emmericher Flächennutzungsplan keinerlei Abgrabungsflächen dar. Dies soll mit der FNP Neubekanntmachung nachgeholt werden. Die Thematik stellt eine nachrichtliche Übernahme dar und bedarf somit ebenfalls keines FNP-Änderungsverfahrens.

Naturschutzgebiet Dornicksche Ward (vgl. Anlage 8)
Seit dem 26.01.2016 ist die Verordnung zum Naturschutzgebiet Dornicksche Ward rechtskräftig. Das Schutzgebiet erstreckt sich vom Emmerich Hafen, entlang des Rheins bis nach Dornick. Die Spitzen der Buhnen stellen in einer verlängerten Linie die Grenze des Naturschutzgebietes dar. Die restliche Fläche des Rheins, die auf Emmericher Stadtgebiet verläuft, ist weiterhin mit einem Landschaftsschutz belegt.
Darüber hinaus wurden an anderen Stellen marginale „Bereinigungen“ der Darstellungen der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete vorgenommen.

Ortsdurchfahrten (vgl. Anlage 9)
Die im Flächennutzungsplan dargestellten nachrichtlichen Übernahmen der Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet entsprechend nicht den vom überörtlichen Baulastträger, Landesbetrieb Straßen NRW, festgesetzten Ortsdurchfahrten. Hierzu erfolgt ebenfalls eine Anpassung. Anlage 9 umfasst hierzu beispielhaft den Bereich Vrasselt – Praest.

Rechtskräftige Flächennutzungsplanänderungen
Der Flächennutzungsplan wurde zuletzt am 21.06.2016 (Ratsbeschluss vom 18.05.2016) neu bekannt gemacht. Bis zu dem Zeitpunkt wurden alle Flächennutzungsplanänderungen bis zum 01.03.2016 berücksichtigt.
Seit dem 01.03.2016 sind folgende Flächennutzungsplanänderungen rechtskräftig geworden (bis zum 01.05.2017):

68 Umwandlung der Gemeinbedarfsfläche Kaserne in Wohnbaufläche, Grünfläche, gewerbliche und gemischte Baufläche, Rechtskraft: 19.08.2016
78 Umwandlung einer Gewässerfläche am Groendahlschen Weg in Gewerbliche Baufläche, Rechtskraft: 11.11.2016
91 Darstellung einer Wohnbaufläche zwischen Klosterstraße und Streuffstraße, Rechtskraft: 16.03.2017

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1-5.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 01 zu Vorlage 05-16 1115 Autobahnanschluss Emmerich Ost
Anlage 02 zu Vorlage 05-16 1115 Umbenennung B8 in L7
Anlage 03 zu Vorlage 05-16 1115 Geplant 380-kV-Hochspannungsleitung
Anlage 04 zu Vorlage 05-16 1115 Überschwemmungsgebiete
Anlage 05 zu Vorlage 05-16 1115 Hochwasserrisikogebiete
Anlage 06 zu Vorlage 05-16 1115 Wasserschutzgebietsverordnung Elten
Anlage 07 zu Vorlage 05-16 1115 Abgrabungsgenehmigungen
Anlage 08 zu Vorlage 05-16 1115 Naturschutzgebiet Dornicksche Ward
Anlage 09 zu Vorlage 05-16 1115 Ortsdurchfahrten
Anlage 10 zu Vorlage 05-16 1115 Legende

Anlage 1 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Autobahnanschluss Emmerich Ost

Ö 6

Vorher

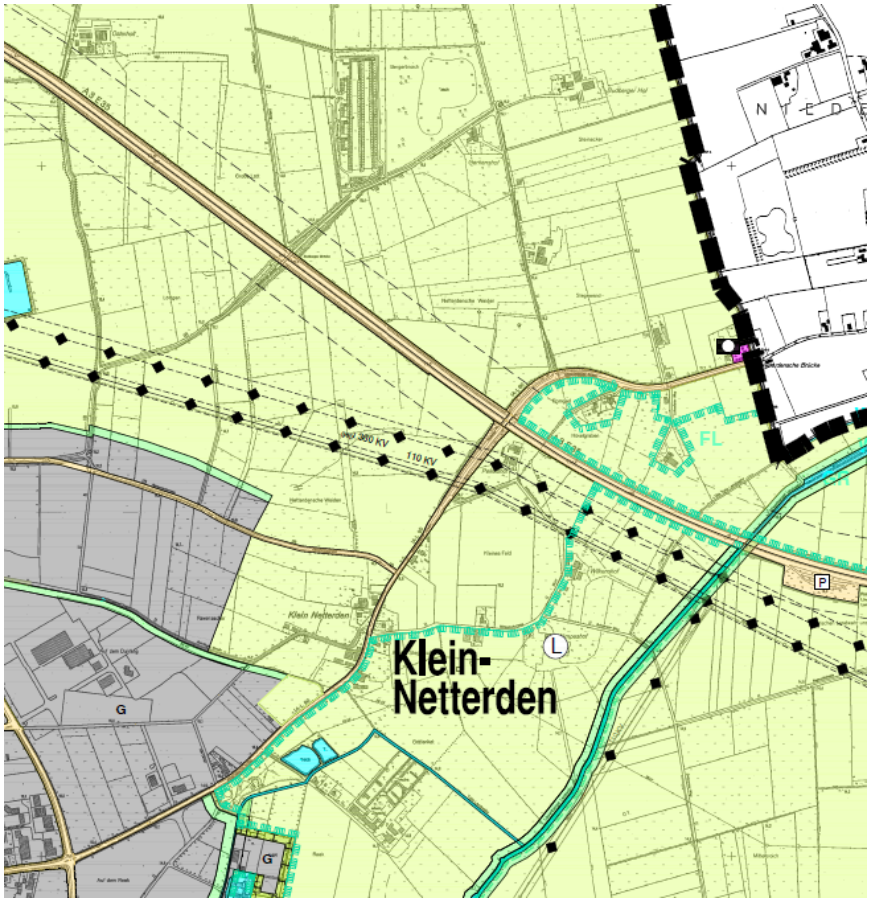

Nachher

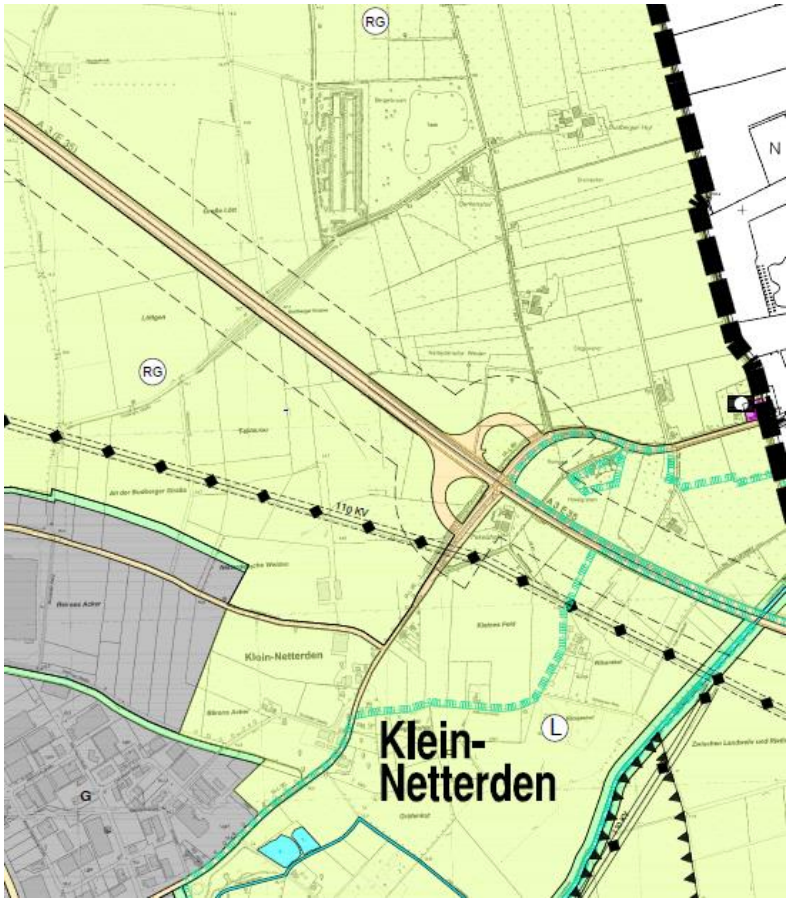

Anlage 2 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Umbenennung der B8 in L7

06

Vorher

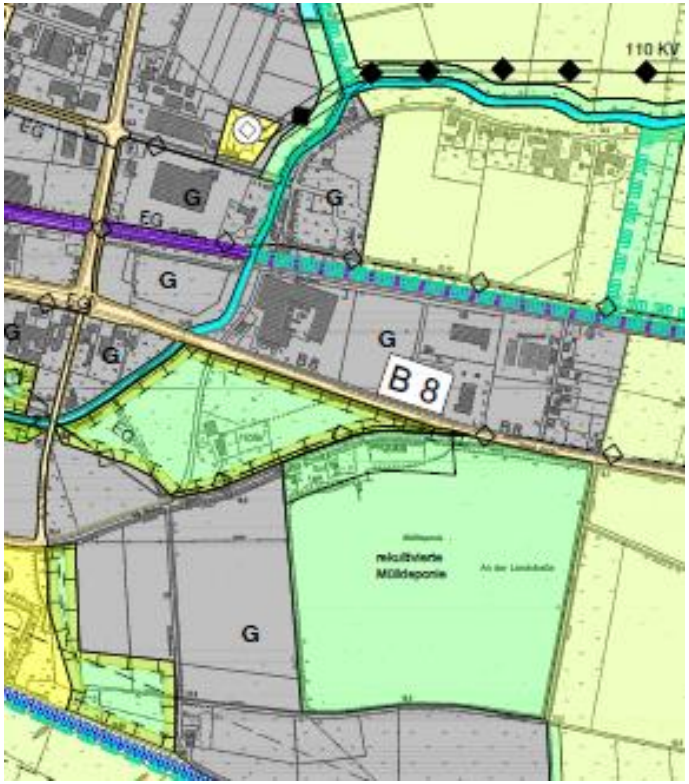

Nachher

Anlage 3 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Geplante 380-kV-Hochspannungsleitung

06

Vorher

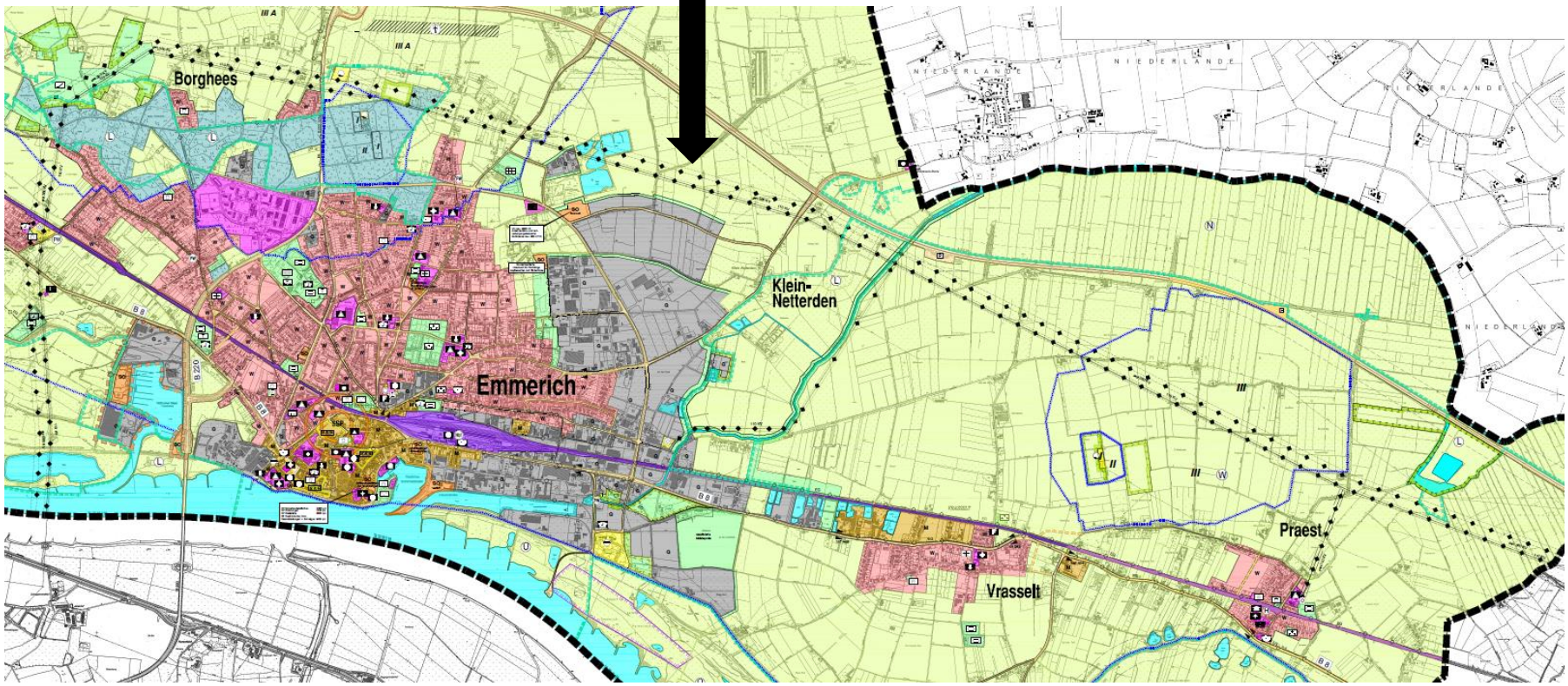

Nachher

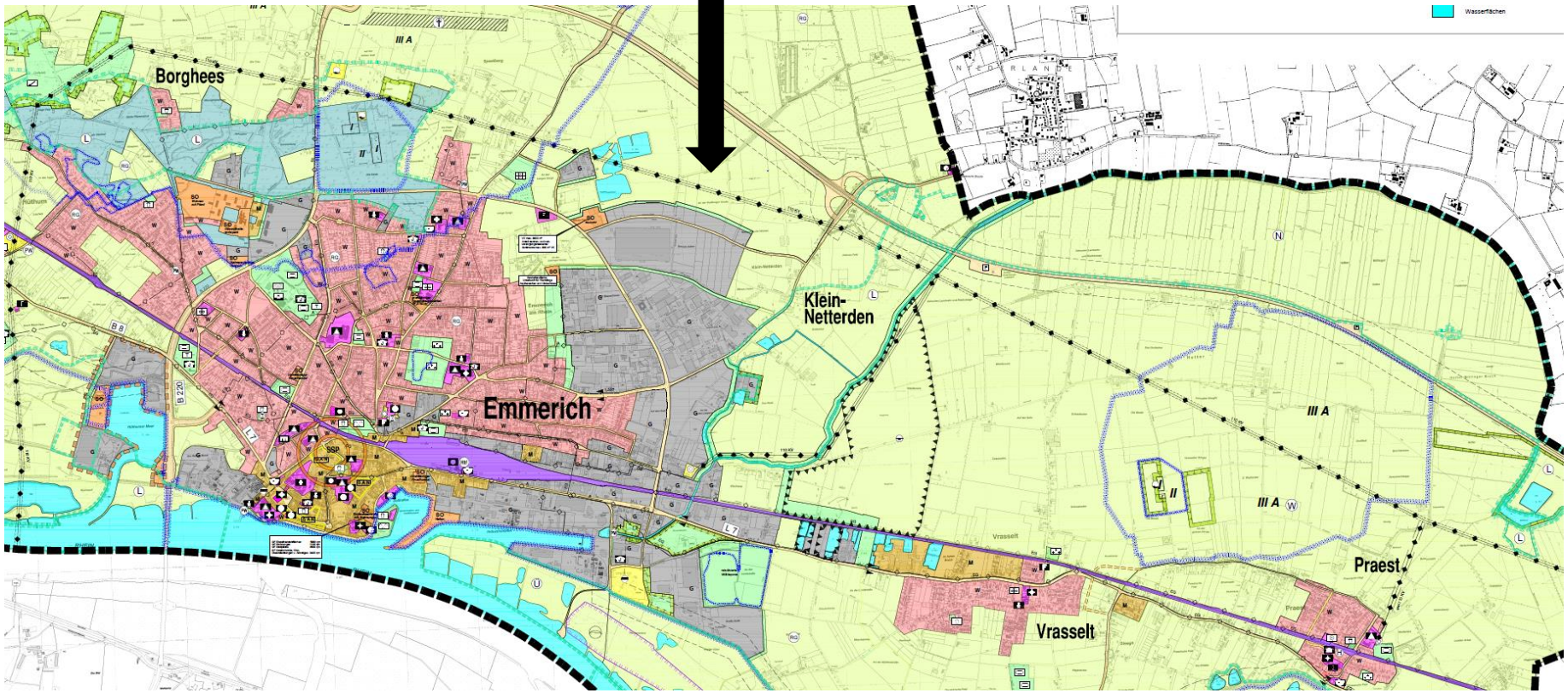
Borghees
Emmerich
Klein-
Netterden
Vrasselt
Praest
III A
Wasserflächen

Anlage 4 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Überschwemmungsgebiete

06

Vorher

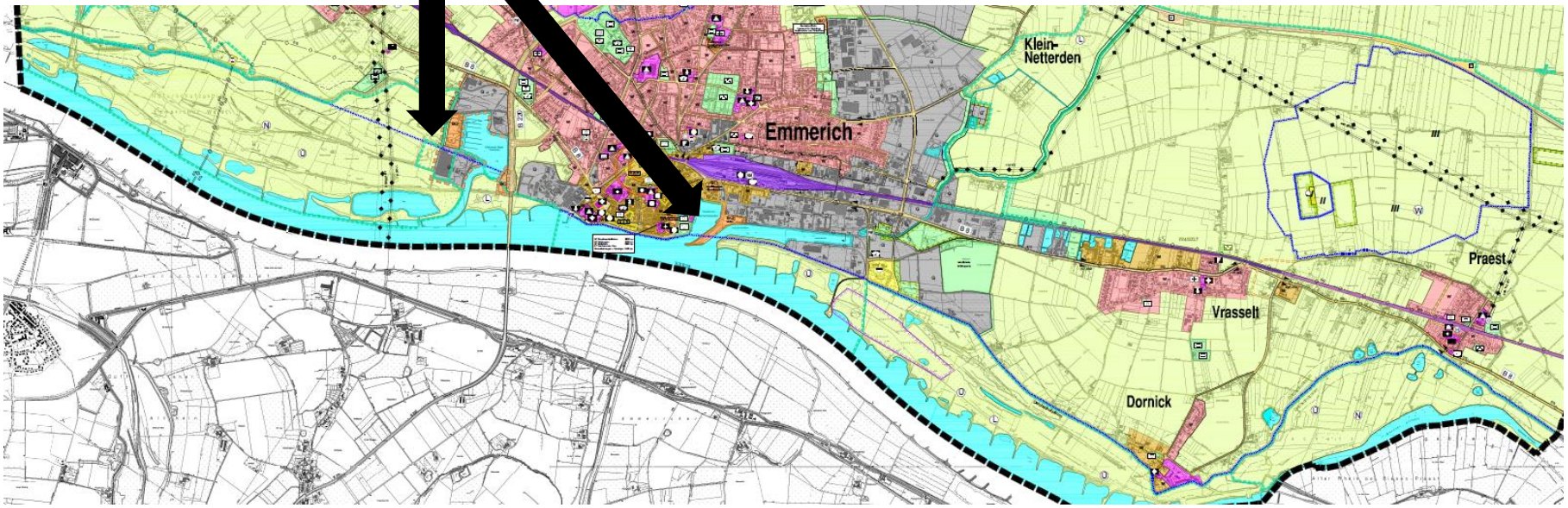

Nachher

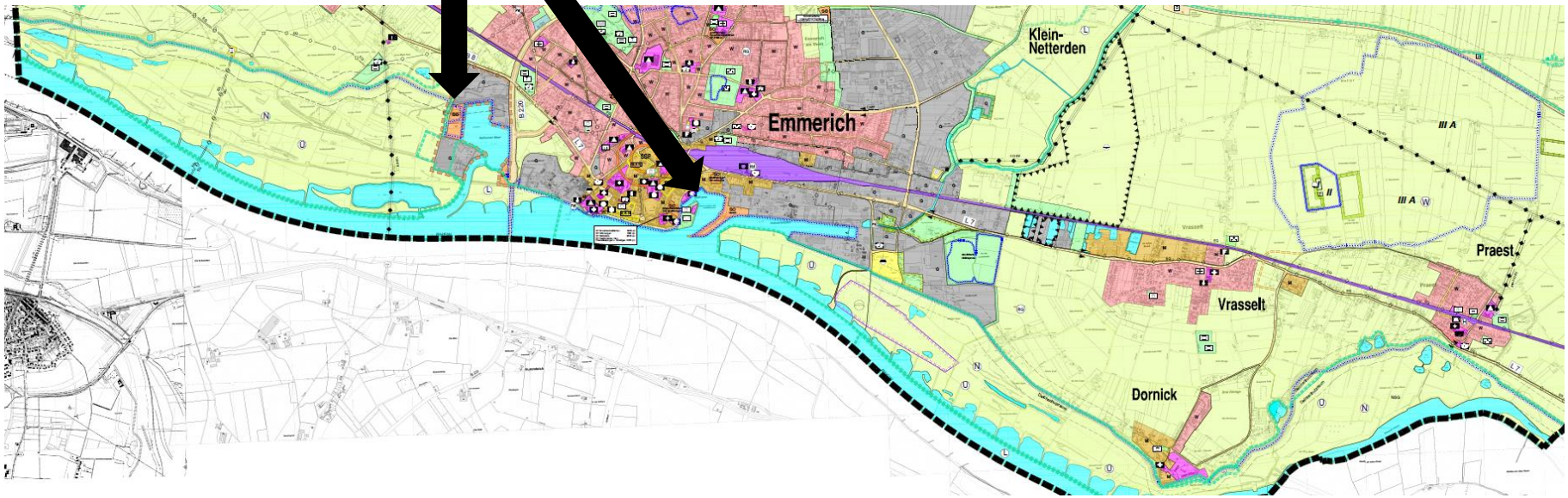

Anlage 5 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Hochwasserrisikogebiete

06

Vorher

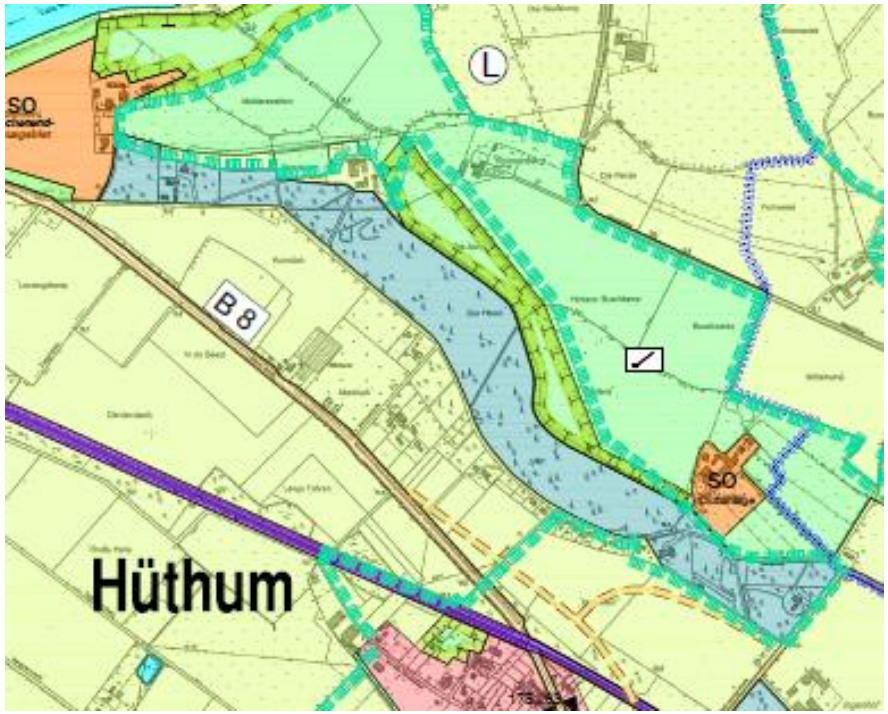

Nachher

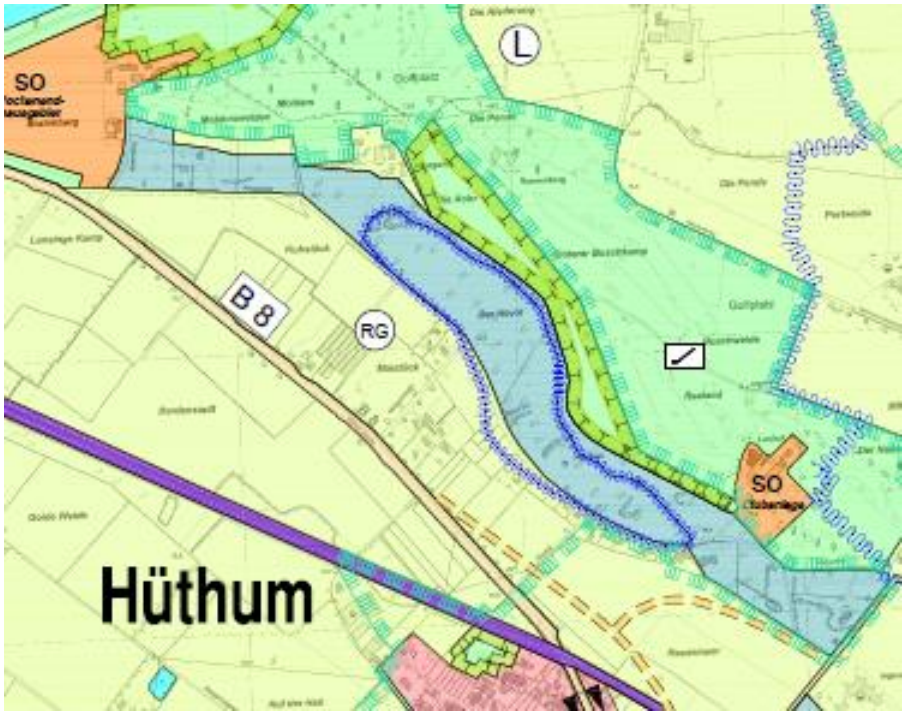

Die Thematik gab es bislang nicht im Flächennutzungsplan

RG

Hochwasser-Risikogebiete HQextrem
gem. § 73 Abs. 1 WHG

Anlage 6 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Wasserschutzgebietsverordnung Elten

06

Vorher

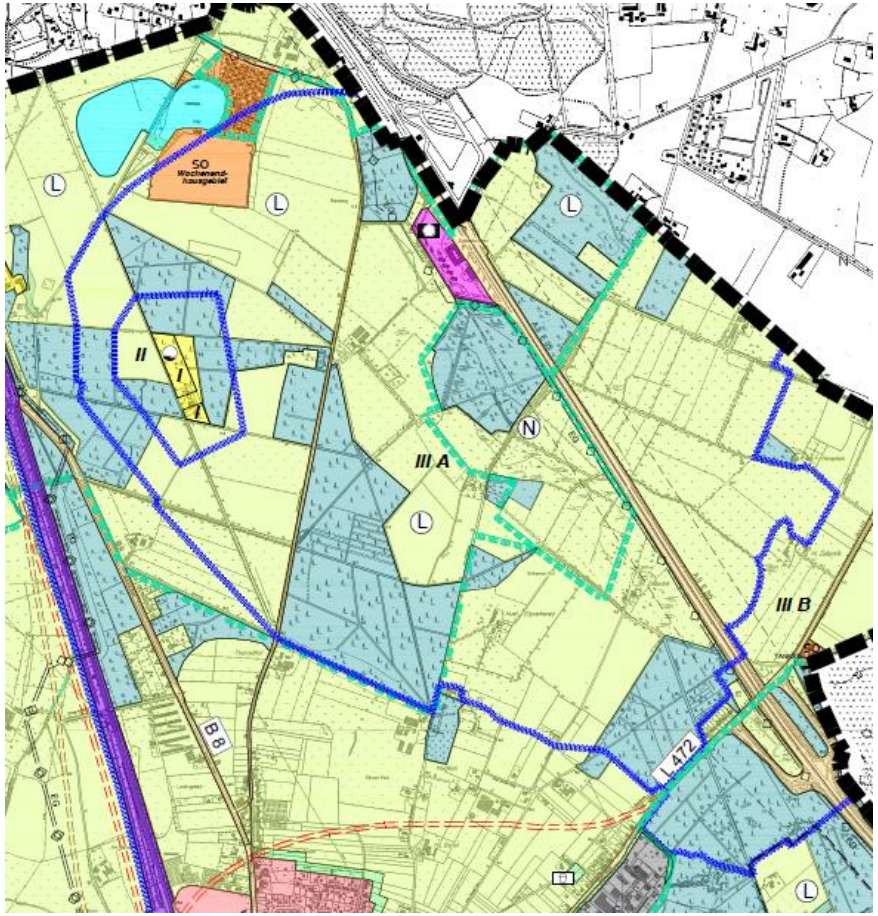

Nachher

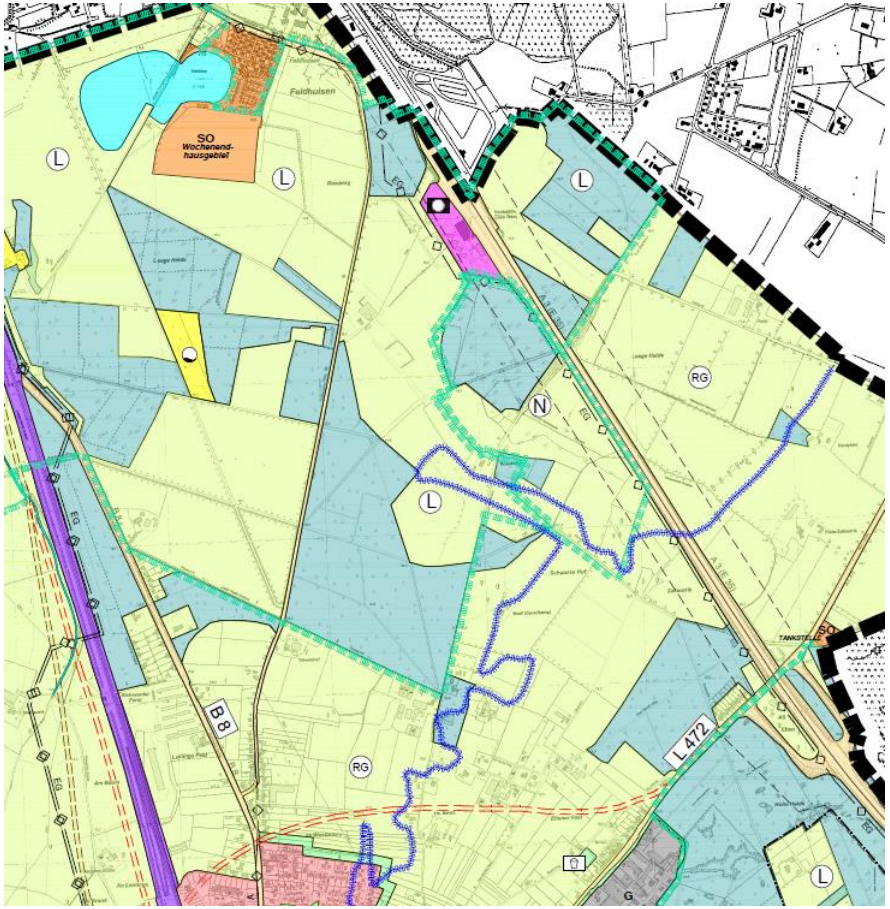

Anlage 7 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Abgrabungsgenehmigungen

06

Vorher

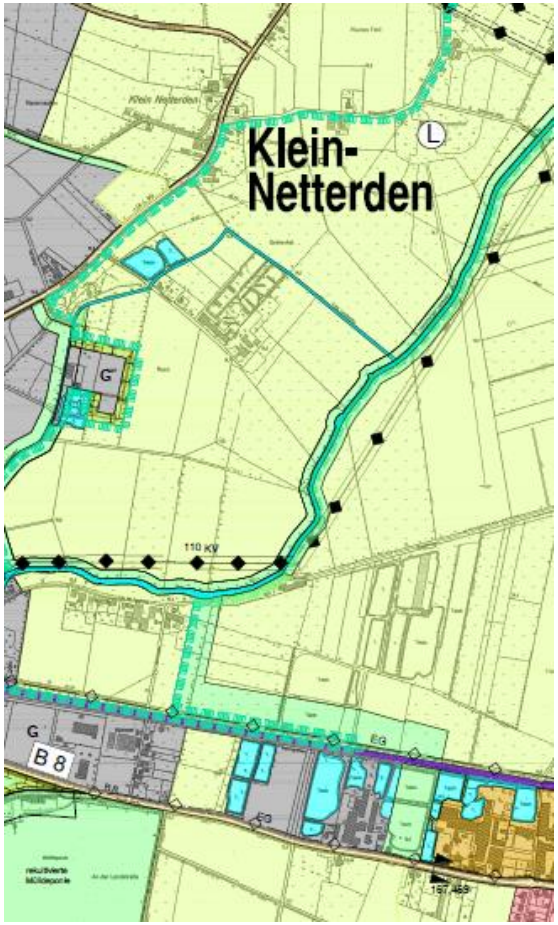

Die Thematik gab es bislang nicht im Flächennutzungsplan

Nachher

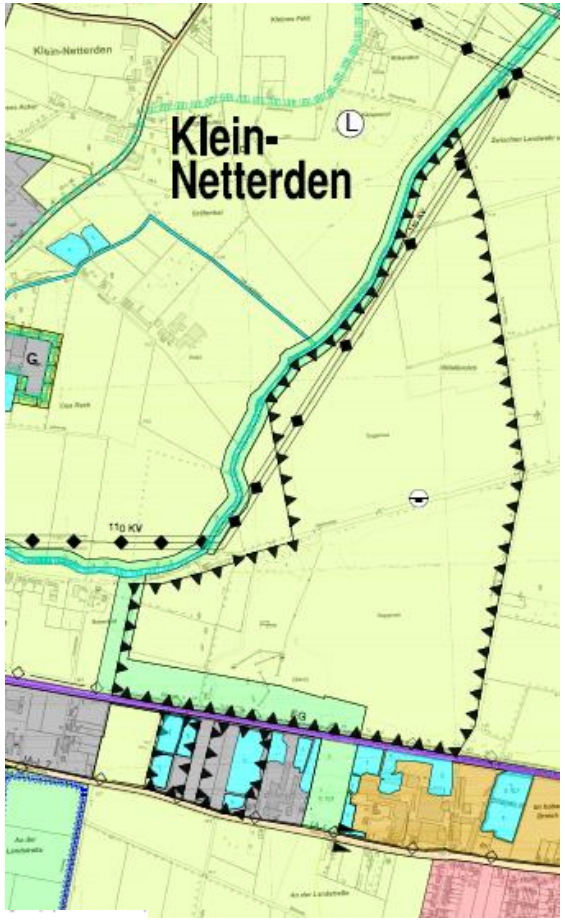

Flächen für Abgrabungen

Anlage 8 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Naturschutzgebiet Dornicksche Ward

06

Vorher

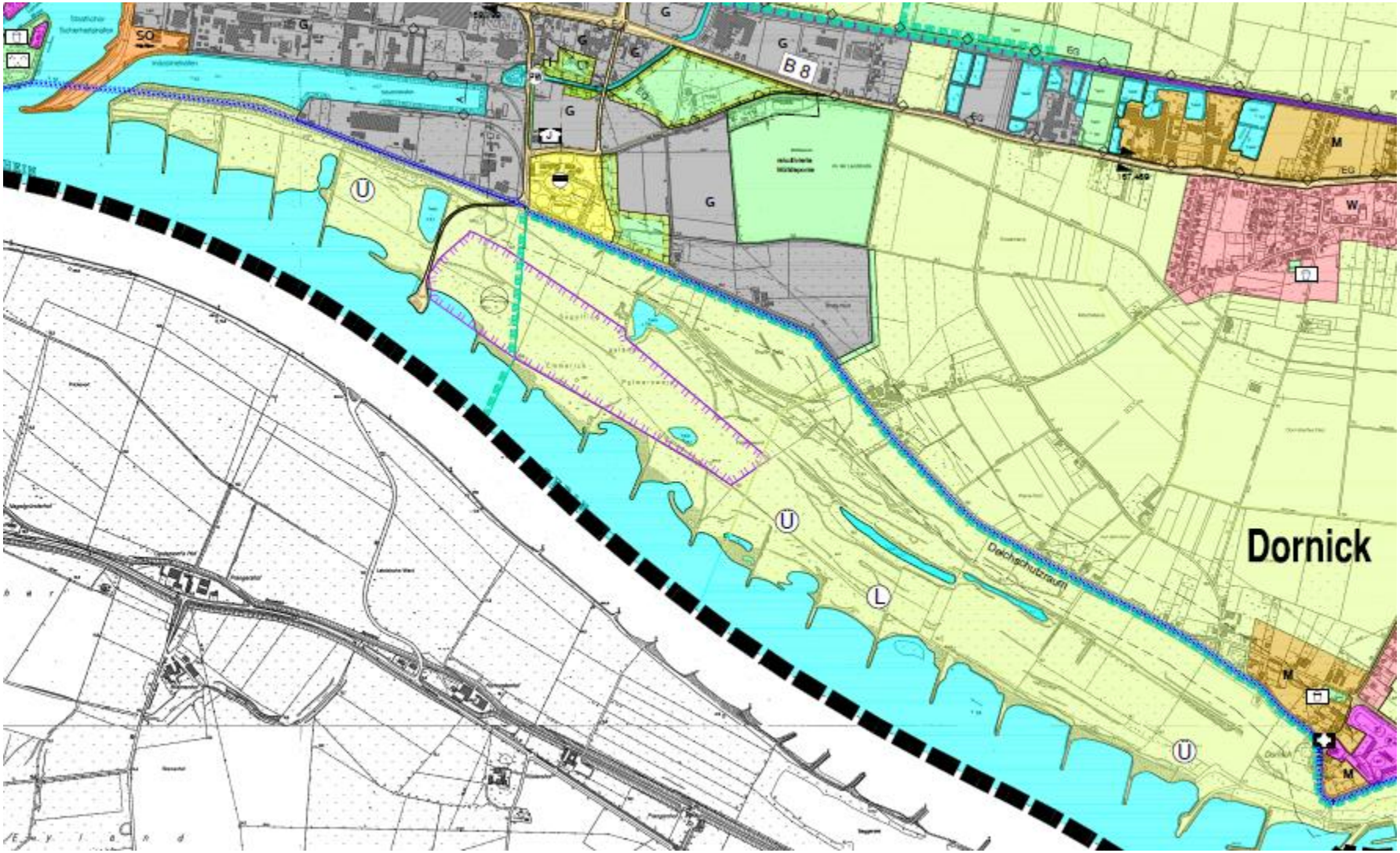

Nachher

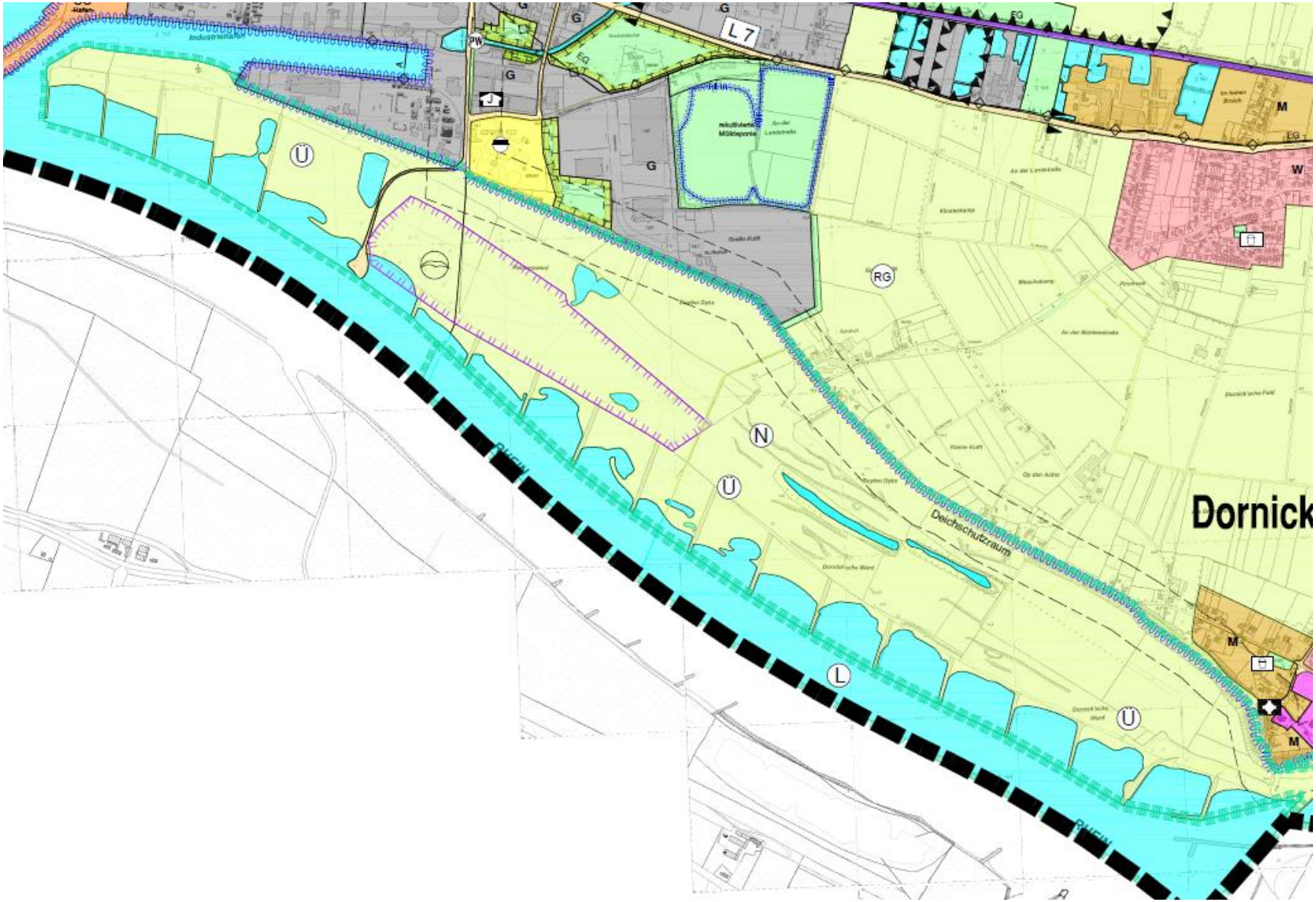

Anlage 9 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Ortsdurchfahrten

06

Vorher

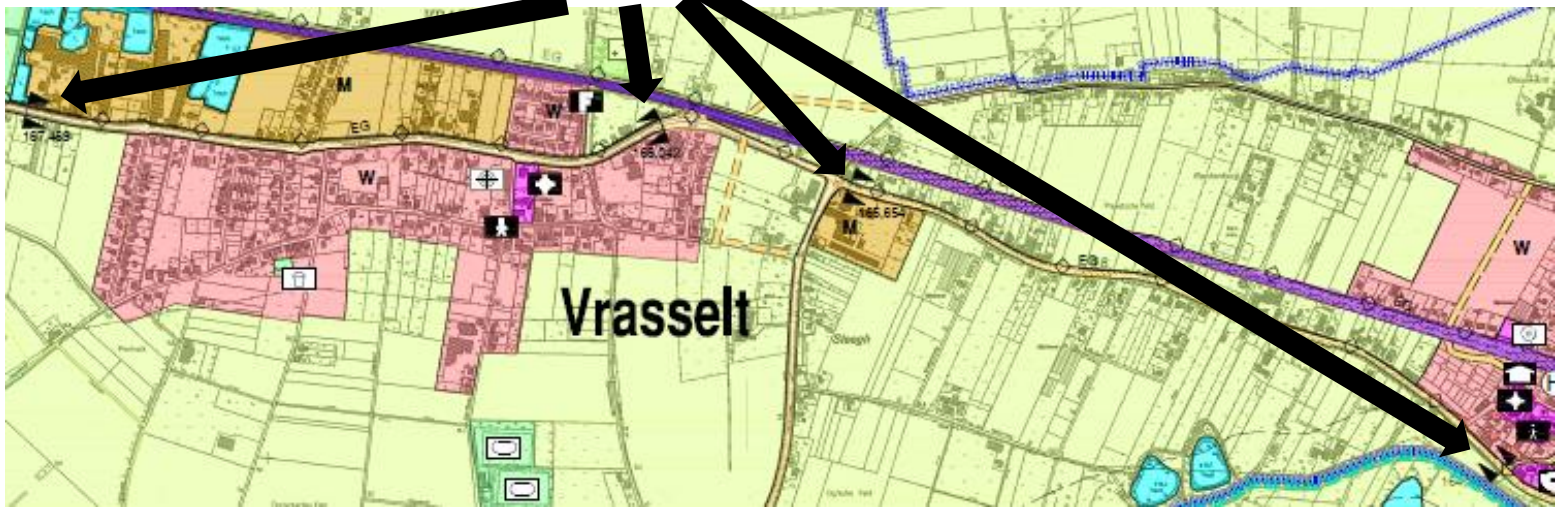

Nachher

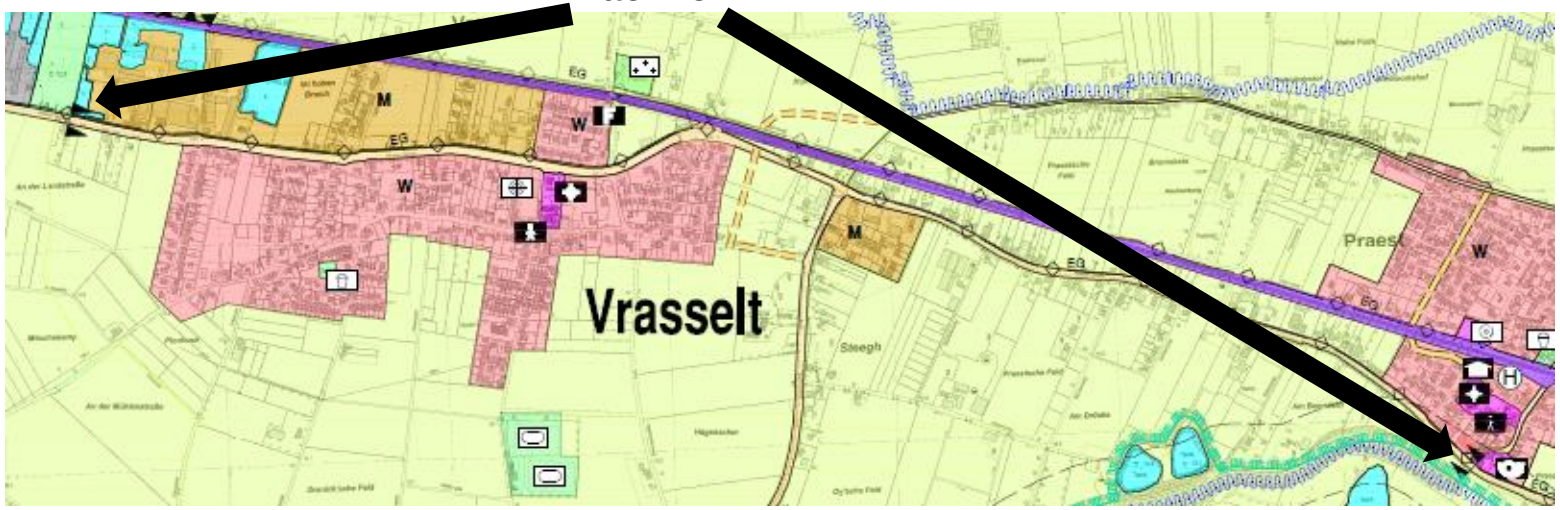

Ö 6

Anlage 10 zu Vorlage 05-16-1115/2017 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Legende

Stadt Emmerich am Rhein
Flächennutzungsplan 1979

mit den Änderungen bis 03/2016
(Die nachrichtlichen Übernahmen entsprechen dem Stand 08.07.2006)

Zeichenerklärung

Darstellungen

Bauflächen
Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1

- W – Wohnbauflächen
- M – Gemischte Bauflächen
- G – Gewerbliche Bauflächen
- SO – Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung z. B. Wochenendhausgebiet

Flächen für den Gemeinbedarf
Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Theater
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Postdienst
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Krankenhaus)
- Kindergarten
- Hallenbad
- Feuerwehr/Rettungswache
- Jugendheim
- Schießsportanlage
- Dorf- / Festplatz

Verkehrsflächen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Anbauverbotszone Autobahn
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Geplante örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Grenze der Ortsdurchfahrt

Ver- und Entsorgungsanlagen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und fester Abfallstoffe sowie für die Ablagerungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Zweckbestimmung:

- Wasserwerk
- Kläranlage
- PW – Pumpwerk
- Umformerstation
- WB – Wasserbehälter
- Umspannwerk
- Umspannwerk geplant
- Gasdruckregler

Grünflächen
Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Freibad / Badestelle
- Friedhof
- Reitsportanlage
- T – Tennishalle / Tennisplätze
- Golfanlage

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 9 ab BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Wasserflächen
Flächen für Wasser und für die Wasserwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB

- Wasserflächen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
gem. § 5 (2) Nr. 10 und Nr. 4

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Darstellungen

- Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- Grenze des Geltungsbereiches
- Grenze des Erholungsgebietes
- SSP – Siedlungsschwerpunkt

Kennzeichnungen

- SAN – Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Nachrichtliche Übernahmen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und Landschaftsplanung

- N – Naturschutzgebiet
- L – Landschaftsschutzgebiet

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
§ 5 (2) Nr. 8 und (4) BauGB

- Flächen für Abgrabungen (in Betrieb und genehmigte Flächen Stand: Mai 2017)

Sonstige nachrichtliche Übernahmen

- Bahnanlagen
- Hbf – Bahnhof
- H – Haltepunkt
- P – Ruhender Verkehr
- Segelfluggelände

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- EG – Erdgasfernleitung unterirdisch
- 110 kV Bestand – Hochspannungsfreileitung oberirdisch
- A – Hauptabwasserleitung unterirdisch

Vermerke

- geplante bzw. ergänzte Streckenbereiche, für die Planfeststellung nach Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz noch nicht erfolgt ist. (Ratsbeschluss v. 27.09.1978)
- Denkmalpflegerische Schutzzone
- geänderte bzw. ergänzte Streckenbereiche für die Planfeststellungen noch nicht erfolgt sind (Ratsbeschluss v. 27.09.1978) hier: Bundesstraße 8 / Landstraße 472
- HQ – Hochwasser-Risikogebiete HQextrem gem. § 73 Abs. 1 WHG

Ö 7

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 16 1118/2017**	**30.05.2017**

Betreff

Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 - Südliches Fünfeck -;
hier: 1) Außerkraftsetzung gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt/Kirchstraße
2) Verlängerung der Geltungsdauer für den weiterhin gültigen Teilbereich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	20.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

1) Der Rat beschließt gemäß § 17 Abs. 4 BauGB die Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- für den Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche Neumarkt / Kirchstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526, vor Fristablauf außer Kraft zu setzen.

2) Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1)
Für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- entsprechend dem Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2015 ist eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen worden. Deren Geltungsdauer endet am 16.09.2017.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes E 18/14 -Neumarkt Umgebung- durch Satzungsbeschluss vom 04.04.2017 entfällt der Planungsbedarf für die ursprünglich auch in das Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/12 -Südliches Fünfeck- einbezogene Teilfläche der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche Neumarkt / Kirchstraße-. Der Bebauungsplan E 18/4 fasst die gesamte Verkehrsfläche des Neumarktes und der Kirchstraße zur planungsrechtlichen Vorbereitung der zukünftigen Umgestaltung des Platzbereiches ein und setzt sie als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Fußgängerbereich- fest. Diesem Umstand wird mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/12 durch Herausnahme des betroffenen städtischen Grundstückes Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526 aus dem Verfahren Folge geleistet. Damit entfallen für diese Fläche die Voraussetzungen für die hierauf lastende Veränderungssperre.

Nach § 17 Abs. 4 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet, die Veränderungssperre vor ihrem Ablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Da diese Verpflichtung mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes E 18/14 eingetreten ist, ist eine entsprechende Teilaufhebung der Veränderungssperre für das genannte Flurstück vorzunehmen.

Zu 2)
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2015 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung eingeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte im Emmericher Amtsblatt am 17.09.2015.

Das Plangebiet betrifft einen Teilbereich des im Jahre 1971 aufgestellten und derzeit noch gültigen Bebauungsplanes E 18/1 -Sanierungsgebiet Kirchstraße-. Dessen Festsetzungen der Baugebiete als Kerngebiete (MK) im Sinne des § 7 BauNVO bilden die tatsächlichen Nutzungsstrukturen mit überwiegender allgemeiner Wohnnutzung nicht ab. Eine flächendeckende Entwicklung dieser Bereiche zu einer Kerngebietstypik ist nicht absehbar. Insofern enthält der Bebauungsplan materielle Mängel, die seine Unwirksamkeit herbeiführen.

Da der Verwaltung keine Verwerfungskompetenz für eine Bebauungsplansatzung zusteht und die Gemeinde nicht befugt ist, die Nichtigkeit eines Bebauungsplanes in einem Beschluss festzustellen, bedarf es entweder der Durchführung eines formellen Aufhebungsverfahrens für die Satzung des mit nicht behebbaren Mängeln behafteten Bebauungsplanes oder der Aufstellung eines neuen qualifizierten Bebauungsplanes, um den bisherigen Bebauungsplan zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurde eine Entscheidung für eine Bebauungsplanneuaufstellung getroffen, um das in der Innenstadtgeschäftslage liegende Plangebiet entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur im Bestand zu überplanen und dabei sowohl die vorhandene Wohnnutzung als auch die überwiegend nur in den Erdgeschossebenen anzutreffenden gewerblichen Nutzungen abzusichern.

Da das Plangebiet in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den anstehenden städtebaulichen Maßnahmen auf dem Neumarkt steht, erfolgte die seinerzeitige

Verfahrenseinleitung auch in der Absicht, die Entwicklung des südlichen Neumarktumfeldes planungsrechtlich zu steuern und im Rahmen der Verfahrensdurchführung eine Anpassung an die seinerzeit noch nicht konkret angegangene Bauleitplanung für den Neumarkt und sowie den hieran westlich und östlich angrenzenden Bereich vornehmen zu können. Gleichzeitig sollen die Ergebnisse des damals in Angriff genommenen Vergnügungsstättensteuerungskonzeptes sowie des sich derzeit in Aktualisierung befindlichen Einzelhandelskonzeptes in den neuen Bebauungsplan E 18/12 einfließen. Daher war für die Verfahrensdurchführung eine zeitliche Abfolge in Abhängigkeit von den anderen Planungen vorgegeben. Aus diesem Grund hat der Rat zur Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen, die im Vergleich zu einer Zurückstellung nach § 15 BauGB als Rechtsnorm gegenüber jedermann Wirkung entfaltet.

Nachdem für den Bereich des Neumarktes vor kurzem die Bebauungspläne E 18/13 -VEP Neumarkt- und E 18/14 -Neumarkt Umgebung- als Satzung beschlossen wurden, das Vergnügungsstättensteuerungskonzept zwischenzeitlich erlassen worden ist und die Zielvorstellungen für den Bereich Neumarkt in der Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes als hinreichend konkret zu erachten sind, soll die weitere Verfahrensabwicklung des Planverfahrens E 18/12 nunmehr kurzfristig aufgenommen werden.

Die Veränderungssperre wurde am 15.09.2015 vom Rat beschlossen und trat durch öffentliche Bekanntmachung am 17.09.2015 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, in denen die Gemeinde ihr Bauleitplanverfahren durchführen kann. Die Geltungsdauer endet am 16.09.2017. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 18/12 wird somit bis zum Ablauf der vorgenannten Frist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein. Zur weiteren Sicherung der Planungsabsichten kann die Gemeinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängern. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1118 Satzungsentwurf

Ö 7

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1118/2017

ENTWURF

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck-

vom .....

STADT EMMERICH AM RHEIN

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am **.....** die folgende Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 25.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/12 -Südliches Fünfeck- beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 15.09.2015 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen, die mit öffentlicher Bekanntmachung am 17.09.2015 in Kraft getreten ist. Deren Geltungsdauer endet am 16.09.2017.

Mit Beschluss vom …… hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan E 18/12 -Südliches Fünfeck- vom 25.08.2015 dahin gehend geändert, dass die in den Verfahrensbereich einbezogene Teilfläche der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche Neumarkt / Kirchstraße, Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 526 aufgrund ihrer Einbeziehung in den am 04.04.2017 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan E 18/14 -Neumarkt Umgebung- aus dem Planverfahren E 18/12 entlassen wird. Da somit für das genannte Grundstück die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre weggefallen sind, wird die Veränderungssperre vom 15.09.2015 für diesen Teil nach § 17 Abs. 4 BauGB vor Fristablauf außer Kraft gesetzt.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die Geltungsdauer der mit Beschluss des Rates vom 15.09.2015 erlassenen Veränderungssperre für die in § 2 aufgeführten, weiterhin der Veränderungssperre unterliegenden Grundstücke gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

§ 2

(1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/12 -Südliches Fünfeck- gemäß veränderten Aufstellungsbeschluss vom ……. . Das Verfahrensgebiet be-

trifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Alter Markt, Neumarkt, Kirchstraße, Christoffelstraße und Fischerort begrenzten Baublockes sowie Teile der genannten Straßenflächen.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke	519 bis 523, 528 bis 530, 533 bis 537, 583 bis 586, 591 bis 593, 693 tlw. und 708 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht.

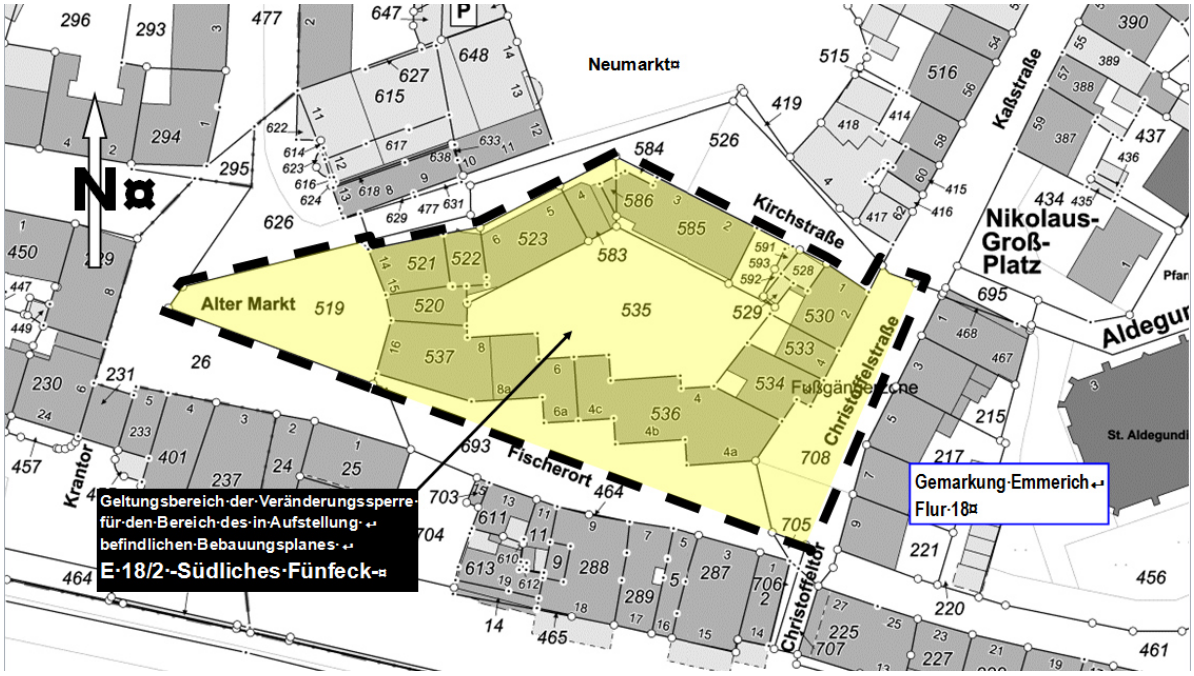

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und

die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre endet nach der Verlängerung ihrer Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB am **16.09.2018**. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Emmerich am Rhein, …….

Der Bürgermeister

Peter Hinze

Ö 8

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
		06 - 16	
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**1132/2017**	**08.06.2017**

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufstellen aus Anlass der Veranstaltung
"Emmerich im Lichterglanz" am 30.07.2017
"Stadtfest" am 30.09.2017

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	27.06.2017
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Sachdarstellung :

Die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) hat den Antrag gestellt, am

a) 30.07.2017 „Emmerich im Lichterglanz
b) 03.09.2017 das „Stadtfest“

durchführen zu dürfen und mit dem Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechende verkaufsoffene Sonntage zu gestatten (Anlage 1).

I. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).
Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des LÖG NRW an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
Nach § 6 Abs. 4 des LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

II. Rechtliche Erfordernisse nach dem Bundesverwaltungsgericht

Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di hat in den vergangenen Jahren bundesweit Klagen hinsichtlich der verkaufsoffenen Sonntage geführt. Mittlerweile liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vor, in dem einige grundsätzliche Aussagen zur Zulässigkeit eines verkaufsoffenen Sonntags gemacht werden:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (z. B. Messe, Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Der verkaufsoffene Sonntag darf also lediglich als „Anhang“ zur Anlassveranstaltung veranstaltet und wahrgenommen werden.

2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag.

3. Eine prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

4. Die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben, darf nicht größer sein, als die Veranstaltungsfläche, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient. Ansonsten würde dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung sprechen.

5. Die räumliche Reichweite der zu erteilenden Ausnahmeregelung muss in Verhältnis zum vermeintlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung stehen.

III. Beurteilung des EWG-Antrages zu a) und b) unter den obigen Vorgaben

zu a)

zu 1: In Zusammenarbeit der EWG mit der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH finden an diesem Tag in der Innenstadt (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade) folgende Veranstaltungen statt:

1. Bühnenprogramm im Rheinpark von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. Fest der Kulturen auf dem „Alter Markt“ von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   Präsentation verschiedener ausländischer Mitbürgergruppen; diese Mitbürger informieren über ihr Heimatland und ihre Interessenvertretungen in Emmerich und werben für eine Mitarbeit im Integrationsrat der Stadt Emmerich a.Rh.
   Weiterhin werden landestypische Speisen angeboten und landestypische Folklore bzw. Musik präsentiert
3. Büchermarkt auf dem Rathausplatz von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   Dieser Spezialmarkt findet zum 22. Mal statt. Anbieter und gemeinnützige Vereine bzw. Gruppen werden die Beschicker sein. Zusätzlich wird über einen Förderverein Kaffee, Kuchen und Würstchen verkauft. Die gemeinnützigen Gruppen finanzieren über diese Einnahmen teilweise ihre kompletten Aktivitäten für das Jahr
4. Kunsthandwerker- und Krammarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   Die ca. 50 Teilnehmer dieses Marktes verteilen sich über die Einkaufsstraßen Steinstr., Neumarkt, Kaßstr. und Kleiner Löwe. Niedergelassene Firmen nutzen den Markt gleichermaßen auch zu Präsentations- und Informationszwecken.

Bereits seit 12 Jahren wird diese Veranstaltung in Emmerich durchgeführt. Somit ist dieses Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden.

zu b)
zu 1):

1. Bühnenprogramm zum Stadtfest (Ort steht noch nicht fest) von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit Emmericher Musikgruppen
2. Biathlon-Tour 2017 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   Biathlonschießen für Jedermann und Biathlon-Wettbewerb – Städtevergleich
3. Kunsthandwerker- und Krammarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   Dieser Markt findet seit 2002 statt. Die ca. 60 Beschicker verteilen sich über die Einkaufsstraßen Steinstr., Alter Markt bzw. Neumarkt (wenn die Bühne nicht auf dem Neumarkt stehen kann), Kaßstr., Kleiner Löwe, Christoffelstr.. Trotz Wegfalls des „Tag des Ehrenamtes“ zum Stadtfest beteiligen sich zahlreiche Vereine am Stadtfest mit einem Stand und bieten neben Information zur Vereinstätigkeit auch verschiedenste Essensangebote und tätigen damit Einnahmen. Im Bereich Kleiner Löwe finden Kampfsportvorführungen statt, hier wird so für eine Vereinsmitgliedschaft in einem Sportverein geworben. Ergänzt wird der Markt mit professionellen Essen- und Getränkeständen.
4. Kindertrödelmarkt der Emmericher Pfadfinder von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   (Platz hierfür ist z.Zt. noch nicht bekannt)
5. Unterhaltungsprogramm für Kinder
   Für Kinder wird ein Unterhaltungsprogramm organisiert, das je nach gebuchten Akteuren an unterschiedlichen Plätzen in den Einkaufsstraßen bzw. an einem zentralen Platz stattfindet. Daneben plant auf der Fachbereich 4 neben dem üblichen Informationsstand zum Jugendschutz ein Sportangebot in Form eines Bungee-Run.

zu a) und b)
zu 2:
Durch die Vielseitigkeit der vorgenannten Events ist zu erwarten, dass eine hohe Besucherzahl wie in den Vorjahren angelockt wird.
Es ist davon auszugehen, dass –wie schon bei der Autoshow am 02.04.2017- ca. 19.000

Personen in die Innenstadt kommen werden. Die Zahlen haben sich aus der Besucherzählung am 02.04.2017 ergeben.

zu 3: Der Veranstaltungsraum liegt innerhalb der „Wälle“ im Stadtgebiet Emmerich am Rhein und auch nur hier werden die Ladenöffnungen gestattet.

zu 4.+ 5: Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich auf folgende Straßen- und Plätze
Steinstraße
- Rheinpromenade (Martinikirche – Krantor)
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstraße
- Kleiner Löwe

Somit sind große Teile der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Auch die nicht genutzten Flächen innerhalb der „Wälle“ haben für die Veranstaltungen eine dienende Funktion als Erschließungsanlage für die vielen Besucher/Zuschauer, die sich von den außerhalb gelegenen Parkplatzeinrichtungen in die Stadt bewegen. Somit ist die Öffnung der Verkaufsstellen in diesem Bereich ebenfalls gerechtfertigt. Insgesamt ist die Veranstaltungsfläche deutlich größer als die Verkaufsfläche der Einzelhändler innerhalb der „Wälle“.

IV. Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:
- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- IHK Duisburg
- Einzelhandelsverband Kleve
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Geantwortet haben die Handwerkskammer Düsseldorf, die IHK Duisburg, die keine Veranstaltungsbedenken äußerten und die Gewerkschaft ver.di, die eingeschränkte Bedenken geltend machte (Anlagen 2 bis 5). Die Gewerkschaft bat darum Lebensmittel- und Getränkehandel und Apotheken von der Öffnung auszuschließen.
Der Einzelhandelsverband Kleve und die Ev. Kirche haben nicht geantwortet. Die Kath. Kirchengemeinde St. Christopherus erhebt grundsätzlich keine Bedenken gegen die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Emmerich, teilt jedoch mit, dass sie ihre Grundstücke Aldegundiskirchplatz und Nikolaus-Groß-Platz nicht für die Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

V. Fazit
Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des LÖG NRW und den hierzu höchstrichterlich entschiedenen Bedingungen kann dem Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft, die Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ am 30.07.2017 und „Stadtfest“ am 03.09.2017 in Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag stattfinden zu lassen, durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, stattgegeben werden.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Stadt Emmerich am Rhein - Der Bürgermeister –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ am 30.07.2017 und „Stadtfest“ am 03.09.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 30.07.2017 und am 03.09.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
46446 Emmerich am Rhein, den .....

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung
Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
06 - 16 1132 2017 A 1 Antrag Emmericher Werbegemeinschaft
06 - 16 1132 2017 A 2 Stellungnahme Ver.di
06 - 16 1132 2017 A 3 Stellungnahme IHK
06 - 16 1132 2017 A 4 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf
06 - 16 1132 2017 A 5 Stellungnahme Kath. Kirchengemeinde st. Christophorus

Ö 8

Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20

Die EWG
gemeinsam für Emmerich am Rhein

Wir sind Emmerich & du
Emmericher Werbegemeinschaft e.V.

Emmericher Werbegemeinschaft e.V.
Rheinpromenade 27 /c/o Wifö GmbH, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, den 24.04.2017

Verkaufsoffene Sonntage
30.07. + 03.09.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

in Abänderung unseres Antrages vom 04.01.2017 und unter Berücksichtigung der weiteren Diskussionen möchten wir, der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V., in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH hiermit für folgende Sonntage, die Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr beantragen:

Sonntag, den 30.07.2017
Emmerich im Lichterglanz 2017

Sonntag, den 03.09.2017
Stadtfest Emmerich

Wurden früher die Veranstaltungen und die verkaufsoffenen Sonntage wirklich zum Einkaufen genutzt, steht heute das Entertainment-(Einkaufs-)Erlebnis im Vordergrund. Ein verkaufsoffener Sonntag ohne ein ansprechendes Rahmenprogramm ist daher heute nicht mehr denkbar. Besucher können sonntags nur noch über ergänzende Konzepte in die Innenstädte gelockt werden. Nur weil die Geschäfte geöffnet haben, kommt kaum einer mehr an einem Sonntag in die Stadt, da der Kunde heute rund um die Uhr und sieben Tage in der Woche einkaufen kann, dies insbesondere mit Blick auf die Grenzlage der Stadt Emmerich am Rhein zu den Niederlanden. Der E-Commerce hat sich zusätzlich zu einem ungemein starken Mitbewerber für den Handel entwickelt und bietet ebenfalls an 7 Tagen und 24 Stunden Möglichkeiten des Einkaufs. Ohne einen vielseitigen Rahmen in Form von Veranstaltungen zu bieten, verliert daher die Innenstadt umso mehr an Attraktivität als Kern des städtischen Lebens.

Auch wenn an einem verkaufsoffenen Sonntag das effektive „Kaufen" möglicherweise geringer ist, so ist in der darauffolgenden Zeit der Umsatz vielfach höher. Die Ein-

Ihre Ansprechpartner bei der EWG :

					Tel.:	Fax:
Herr	Jan-Frens	Bergman	Vorsitzender		02822-981669	
Herr	Peter	Beckmann-Richter	Stellv. Vorsitz.	Topaze International GmbH	02822-91313345	02822-91313366
Frau	Jutta	Conrad-Hering	Kassiererin	Wifö GmbH	02822-931015	02822-931020
Herr	Jan	Stevens	Schriftführer	Provinzial	02822-70006	

kaufsgewohnheiten haben sich gewandelt und verlagert. Neben dem Kampf, als Stadt attraktiv und zukunftsfähig zu sein und dem Druck im Handel, sich trotz E-Commerce zu behaupten, müssen sich die Einzelhändler diesen Veränderungen anpassen.

Dies vorweg genommen beantragen die Emmericher Werbegemeinschaft und die Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich hiermit die oben genannte Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale.

Prägung des Veranstaltungstages „Emmerich im Lichterglanz"

In Zusammenarbeit der Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich mit der Emmericher Werbegemeinschaft mit dem Eigenbetrieb Kultur-Künste-Kontakte wird an diesem Tag die gesamte Innenstadt zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure aus der Stadt/Region. Bereits seit 12 Jahren wird diese Veranstaltung an einem Wochenende im Sommer bzw. am letzten Wochenende im Juli durchgeführt. Somit ist dieses Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und es besteht sowohl bei den Ausstellern wie auch der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber. Seit 2013 werden im Rahmen dieses Tages das Hansefest, das Fest der Kulturen sowie ab 2014 ein Büchermarkt durchgeführt. Die Veranstaltung wurde bis auf einzelne Jahre immer ergänzt um einen verkaufsoffenen Sonntag. Bei den Besuchern wurden in den Jahren ohne eine Sonderöffnung der fehlende „verkaufsoffene Sonntag" ausgesprochen negativ aufgenommen und es wurden entsprechende Forderungen von Seiten der Besucher der Veranstaltung formuliert bzw. gefragt, ob der Einzelhandel es nicht nötig hätte an einem solchem Tag zu öffnen. Um ein weiteres fortschreitendes Negativ-Image zu vermeiden entschloss sich der Einzelhandel, dann wieder einen verkaufsoffenen Sonntag zu veranstalten, auch wenn sich lt. Aussagen der Händler ein solcher nicht „lohne".

Überregionale Ausstrahlung erlangt die Veranstaltung zum einen durch das kostenlose hochwertige Kulturprogramm an den Veranstaltungstagen sowie das musikbegleitete Höhenfeuerwerk am Samstagabend.

Prägung des Veranstaltungstages „Stadtfest"

Das Stadtfest in seiner heutigen Form wurde erstmalig 2002 durch die Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich mit Unterstützung der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. organisiert. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure der Stadt/Region. Die Veranstaltung findet in aller Regel am ersten Wochenende im September statt und ist in diesem Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Neben dem Kunsthandwerker- und Krammarkt beteiligen sich die Emmericher Vereine mit einem vielfältigen Angebot und werben für eine Vereinsmitgliedschaft. U.a. veranstalten seit mehr als 10 Jahren die Emmericher Pfadfinder einen Kindertrödelmarkt. Hiesige Unternehmen (Handwerker / Gewerbetreibende) nutzen die Veranstaltung ebenso zu einer Präsentation ihrer Produkte. Großer Beliebtheit erfreut sich das Bühnenprogramm, welches bisher auf dem Neumarkt stattfand. Das Programm am Sonntag richtet sich insbesondere an die Emmericher Bevölkerung aller Altersstufen. Mit dem Stadtfest wird den Emmericher Musikschaffenden seit Jahren eine Bühne geboten, sich vor Ort darzubieten. Ergänzt wird diese Veranstaltung seit jeher um einen „verkaufsoffenen Sonntag".

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Stadt Emmerich am Rhein mit einer lebendigen Innenstadt und einem vielfältigen Vereinsangebot zu präsentieren. Ausstrahlung in die Region erlangt sie zum einen durch das kostenlose hochwertige Musikprogramm an beiden Veranstaltungstagen als auch durch die Angebotsvielfalt der teilnehmenden Akteure am Sonntag.

Besucherprognose

Durch die Einbindung verschiedenster Akteure und Anbieter der Region erhalten diese Veranstaltungen die besondere Bedeutung und werden, wie in den vergangenen Jahren, wieder deutliche Besucherströme in die Innenstadt ziehen. Hauptanziehungspunkte werden einerseits insbesondere die Bühne im Rheinpark, das Fest der Kulturen und das Hansefest sein, andererseits die Bühne auf dem Alter Markt sowie die Anbieter von kunsthandwerklichen Erzeugnissen als auch von Krammarktwaren.

Eine Zählung der Besucherfrequenzen ist in der Vergangenheit nicht erfolgt, allerdings belaufen sich die Schätzungen für die Jahre 2016 und 2015 aufgrund der durchgeführten regionalen und grenzüberschreitenden Werbung auf rund 10 - 15.000 Besucher für den jeweiligen Sonntag.

Zieht man als Vergleichswert die Zählung der Besucher zur Veranstaltung „Autoshow" am 02.04.2017 heran (siehe Beiblatt), die mit einem ähnlich attraktiven Programm in der Innenstadt aufwarten konnte, das in seiner Vielfalt alle Besuchergruppen ansprach, wird deutlich, dass dem Besuch des Einzelhandels zum Zwecke des Einkaufs eine eher untergeordnete Rolle bzw. dem Einzelhandel eine ergänzende Serviceleistung zukommt. Rund **19.500 Besucher** wurden in der gesamten Innenstadt gezählt. Parallele Zählungen in (einzelnen) geöffneten Einzelhandelsgeschäften ergaben eine durchschnittliche Besucherfrequenz von 0,6 Personen je Quadratmeter Verkaufsfläche, was umgerechnet auf die Gesamtverkaufsfläche der geöffneten Geschäfte eine Summe von rund **2.800 Besuchern** entspricht. Somit haben keine 15 % der Innenstadtbesucher die Gelegenheit für einen Besuch der Ladenlokale bzw. einen Einkauf genutzt. Vergleicht man diese aktuellen Zahlen mit Zählungen der Passantenfrequenz in der Innenstadt von Junker & Kruse 2011 (werktags 12:00 Uhr, 1 Stunde) konnten die damals ermittelten Zahlen durch den Anlass am 02.04. im Durchschnitt um 300 % gesteigert werden. Hieraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nur rund 15 – 30 % der Besucher der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag die Gelegenheit zu einem Einkauf nutzen bzw. aufgrund der geöffneten Geschäfte in die Stadt gekommen sind.

Durch die Grenznähe (auch vor dem Hintergrund der Ladenöffnungszeiten in den Niederlanden), den bestehenden quantitativen wie qualitativen Einzelhandelsbesatz der Emmericher Innenstadt, dem dadurch resultierenden geringen „Markenwert" Emmerichs als Einkaufsstadt und die seit Jahren abnehmende Zentralität der Stadt kann somit unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass ein verkaufsoffener Sonntag ohne eine Veranstaltung bei weitem nicht solche Besucherzahlen wie oben genannt anziehen würde.

Räumlicher Bezug und Größe der Veranstaltung

Die Veranstaltungsfläche für die beiden Termine erstreckt sich über folgende Flächen:

30.07.2017

- Rheinpromenade (Martinikirche bis Krantor)
- Rheinpark
- Alter Markt
- Steinstr.
- Geistmarkt (Rathausvorplatz)
- Neumarkt
- Kaßstraße
- Christoffelstraße
- Christoffeltor
- Kleiner Löwe

03.09.2017

- Steinstr.
- Alter Markt
- Neumarkt
- Kaßstr.
- Christoffelstr.
- Kleiner Löwe
- Nikolaus-Groß-Platz
- Aldegundis-Kirchplatz

Somit sind Großteile der Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Berücksichtigt man den inzwischen geringen Einzelhandelsbesatz in diesen Bereichen, kann mitnichten argumentiert werden, dass die Verkaufsfläche der (bei einem verkaufsoffenen Sonntag geöffneten) Einzelhändler größer sein könnte, als die Fläche der Veranstaltung.

Das genaue Programm zu diesen Veranstaltungen kann gerne nachgereicht werden, sobald diese finalisiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Frens Bergman
Vorsitzender

Sascha Terörde
Geschäftsführer Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH

Ö 8

Stadt Emmerich am Rhein
17. Mai 2017

ver.di–Bezirk Duisburg-Niederrhein • Kasinostr. 21 – 23 • 47051 -Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
z. Hd. Herrn Runger
Postfach 100 554

46428 Emmerich am Rhein

Datum 11.05.2017

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Kasinostr. 21 – 23
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 0
Telefax 0203/28 14 – 55

U-Bahn Haltestelle
Steinsche Gasse
Linie 903 und Linie 79

e-mail: bv.dunie@verdi.de

Internet
www.dunie.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Antrag vom 103.05.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e. V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017“ und am 03.09.2017 aus Anlass „Stadtfest Emmerich 2017“

Sehr geehrter Herr Runge,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 03.05.2017 zur Anhörung anlässlich der oben genannten und geplanten verkaufsoffenen Sonntage am 30.07. und 03.09.2017 teilen wir Ihnen mit, das wir generell Sonntagsöffnungen ablehnen.

Sonn und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Antrag vom 03.05.2017 teilen wir Ihnen unsere eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein

Werner Kämink
Gewerkschaftssekretär

Ö 8

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Herrn Runge
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: 32 30 04
Ihre Nachricht vom: 3. Mai 2017

Ihr Ansprechpartner: Alisa Hellmann
E-Mail: hellmann@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 257
Telefax: 0203 285349 - 257
Unser Zeichen: II.1/AKH

Datum: 09.05.2017

Stellungnahme: Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017" und 3.9.2017 aus Anlass „Stadtfest Emmerich 2017"

Sehr geehrter Herr Runge,

mit Schreiben vom 3. Mai 2017 baten Sie um Stellungnahme zum Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 aus Anlass „Emmerich im Lichterglanz 2017" und 3.9.2017 aus Anlass „Stadtfest Emerich 2017" von jeweils 12 bis 17 Uhr.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der beiden verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

gez. Alisa Hellmann

Ö 8

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Gelstmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 6 Bürgerservice und Ordnung

Ihnen schreibt: Herr Runge
Zimmer: 22
Aktenzeichen: 32 30 04

Telefon: 0 28 22 / 75-1601
Telefax: 0 28 22 / 75-1699

E-Mail: hans-ulrich.runge@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

Posteingang
04. Mai 2017
Handwerkskammer Düsseldorf

3. Mai 2017

Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am
1.) 30.07.2017 - aus Anlass "Emmerich im Lichterglanz 2017"
2.) 03.09.2017 - aus Anlass "Stadtfest Emmerich 2017"

Zurück per Fax
gegen die geplanten Veranstaltungen und ihre Durchführungen es haben wir keine Bedenken.
16/5/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Vorjahren organisiert die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der „Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH" für den

30.07.2017 - Emmerich im Lichterglanz
03.092017 - Stadtfest Emmerich.

Die EWG möchte aus den vorgenannten Gründen von der Möglichkeit des § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NR) Gebrauch machen und an diesen Terminen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet halten.

Die Voraussetzungen sind gegeben, da die geplanten Veranstaltungen gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden.

Es wird beantragt, dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein den Erlass der Rechtsverordnung über das zusätzliche Offenhalten von Verkaufsstellen vorzuschlagen.

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf

Ö 8

Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus
Aldegundiskirchplatz 1 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Datum 17. Mai 2017

Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus, Aldegundiskirchplatz 1, 46446 Emmerich

Stadt Emmerich a. Rhein
Fachbereich 6 Bürgerservice und Ordnung
Geistmarkt 1

46446 Emmerich a. Rhein

eMail:

pfarramt@st.christophorus-emmerich.de
www.katholisch-emmerich.de/
Tel.: 02822 / 53 75 96
02822 / 7 05 43 (Pfarramt)
Fax: 02822 / 97 68 89 (Pfarramt)

Emmerich am Rhein, den 16.05.2017

Betr.: Antrag vom 24.04.2017 der Emmericher Werbegemeinschaft e. V. (EWG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 30.07.2017 und am 03.09.2017
hier: Stellungnahme

Bezug: 1. Stadt Emmerich, der Bürgermeister, Az: 32 30 04 vom 03.05.2017
2. EWG, vom 24.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen den Erlass einer Rechtsverordnung über das zusätzliche Offenhalten von Verkaufsstellen in der Innenstadt an den im Bezug Nr. 1 genannten beiden Tagen.
Der Anlage Ihres Schreibens hatten Sie den Antrag der EWG vom 24. April 2017 beigefügt. In diesem Schreiben ist u. A. der räumliche Bezug und die Größe einer Veranstaltung für ein Rahmenprogramm angegeben. Hierbei ist aufgefallen, dass die EWG ihr Programm am 3. September auch auf zwei Grundstücke der Kirchengemeinde erstrecken will, nämlich Aldegundiskirchplatz (Flurstück 440, Flur 18) und Nikolaus-Groß-Platz (Flurstück 434, Flur 18). Die Kirchengemeinde ist hiermit nicht einverstanden und wird die genannten Grundstücke nicht für die Veranstaltung zur Verfügung stellen. Es wird gebeten diesen Umstand bei dem Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen und die EWG darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ulrich Bergmann
(Kirchenvorsteher und Beauftragter für den Haushalt)

Ö 9

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **04.05.2017**

Betreff

Neubau eines Übergangswohnheimes an der Tackenweide;
hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017

Beschlussvorschlag

Ohne Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss.

17.05.2017 07 - 16 1106/2017 Sozialausschuss

Stimmen dafür 9 Stimmen dagegen 1 Enthaltungen 3

27.06.2017 07 - 16 1106/2017 Haupt- und Finanzausschuss

Ö 9

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 16 1106/2017/1**	**01.06.2017**

Betreff

Neubau eines Übergangswohnheimes an der Tackenweide; hier: Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2017

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Neubau des Übergangswohnheimes an der Tackenweide
2. Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes über 350.000 € bei Produkt 1.100.01.10.01 Invest. 7003040 Sachkonto 7851 0000.

Sachdarstellung :

Am 10. Januar 2017 wurde durch die CDU-Fraktion der Prüfauftrag gestellt, inwieweit der Neubau der Asylunterkunft an der Tackenweide angesichts der weiter sinkenden Fallzahlen überhaupt noch notwendig erscheint.
Des Weiteren war zu belegen, wie hoch die Belegungszahlen in den anderen Objekten (bestehende Asylunterkunft Tackenweide 19, „Hotel Zur Grenze“, angemietete Wohnungen u.ä.) ist.
Siehe hierzu auch den beigefügten Prüfauftrag der CDU-Fraktion.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aussagen der zuständigen Bezirksregierung zu Aufnahmequoten im Bereich der Flüchtlingsaufnahmen und derer, die nach dem Aufenthaltsgesetz den Kommunen zugewiesen werden, keine verlässlichen Prognosen für eine zukünftige Planung zulassen.

Zu Beginn des Jahres war noch davon auszugehen, dass der Stadt Emmerich am Rhein aufgrund der Erfüllung ihrer Aufnahmequoten bis weit in die zweite Jahreshälfte 2017 keine Flüchtlinge mehr zugewiesen werden. Im zweiten Quartal des Jahres wurde durch die Bezirksregierung aber festgestellt, dass man mit Zahlen aus dem Oktober des Vorjahres die entsprechenden Zuweisungsberechnungen vorgenommen hat. Am 11.04.2017 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass 90 Personen zugewiesen werden. Durch die Zuweisungen, die wöchentlich a 10 Personen erfolgen, würde die Zahl der Asylbewerber auf 292 ansteigen.

Aufgrund einer am 08.06.2017 geführten Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde die Zahl der Zuweisungen auf 70 reduziert. Für Emmerich heißt dies, dass sich die Zahl der Asylbewerber auf etwa 270 belaufen wird.
Von diesen Flüchtlingen haben mehr als 50 gute Aussichten auf Anerkennung, da sie aus den Staaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia stammen.

Hintergrund der vorgenannten Reduzierung der Zuweisungen sind die aktuellen Aufnahmequoten der Stadt Emmerich am Rhein. Bei den Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz liegt die Quote der Stadt Emmerich nun bei exakt 103,36%. Die Quote bei den Zuweisungen aufgrund der Wohnsitzauflage liegt bei 97,66% (Stand: 08.06.2017).

Lt. Auskunft der Bezirksregierung ist davon auszugehen, dass Emmerich in den nächsten Monaten nicht mit weiteren Zuweisungen rechnen muss. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass die Verlässlichkeit dieser Aussage zu bezweifeln ist.

Trotz des engen Kontaktes zur Bezirksregierung können von dort keine konkreten verlässlichen Angaben gemacht werden.

Ebenfalls ist die Möglichkeit, auf die Zuweisungen Einfluss zu nehmen (in Bezug auf Familiengrößen, oder die Zusammensetzung der zugewiesenen Gruppe) – wie dies in der Vergangenheit hin und wieder praktiziert wurde – nicht mehr möglich.
Aufgrund der Vielzahl von Personen aus allen Krisengebieten der Welt, die unterschiedlichen Religionen angehören und nicht den gleichen kulturellen Hintergrund haben, wird es immer schwieriger, die Unterbringung konfliktfrei zu lösen.
Wurden bislang überwiegend Familien und alleinstehende Männer zugewiesen, kommen jetzt immer mehr alleinstehende Frauen nach Emmerich. Auch dieser Umstand macht die Unterbringung nicht einfacher. Die geschilderte Problematik macht auch deutlich, dass es nicht immer gelingen wird unsere angemieteten Wohnungen/Häuser bis zur möglichen Kapazitätsgrenze zu belegen.

Die aktuellen Belegungszahlen in den **größeren** Wohnobjekten sind folgendermaßen:

Eigene Wohnungen

Tackenweide	-	46 (4 weitere noch möglich)
Reeser Straße	-	12 (7)
Grüne Straße	-	13 (7)
Eltener Straße	-	08 (7)

Mietwohnungen

Baustraße	-	11 (1)
Eltener Straße	-	21 (9)
Gerhard-Storm-Straße	-	11 (5)
Goldsteege	-	17 (10)
Hotel zur Grenze	-	42 (12)
Neustadt	-	07 (8)
Wollenweberstraße	-	11 (3)

Bund-Wohnungen

Bataverstraße (3 Objekte)	-	16 (10)
Hoher Weg (3 Objekte)	-	26
Seufzerallee (2 Objekte)	-	12 (13)

Auch unter Berücksichtigung der letzten zehn Zuweisungen ist somit noch ein Plus an Wohnungen vorhanden.
Allerdings ist bei Zuweisung der Plätze die vorab geschilderte Problematik (ethnischer Hintergrund, Religion, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschlecht, Sprache) zu berücksichtigen.

Das Übergangsheim an der Tackenweide wird 56 Personen Platz bieten, mit einem Baubeginn kann nach jetzigem Stand im Frühjahr 2018 begonnen werden (notwendige Baumfällarbeiten erst ab Okt 2017 möglich). Geplant ist der Abschluss der Baumaßnahme für den Herbst 2019.

Im Verlaufe der Bauzeit laufen langfristige Mietverträge aus.

Es handelt sich hierbei um die Häuser:

Eltener Straße - MV bis 30.09.2018, Miete: 2000 €/mtl. Kaltmiete

sowie

Wollenweberstraße - MV bis 30.09.2018, Miete: 600 €/mtl. Kaltmiete

Hotel „Zur Grenze“ - MV bis 13.01.2021, Miete: 5.500 € Kaltmiete zu zahlen.

Alle anderen angemieteten Häuser / Wohnungen können mit einer üblichen Kündigungsfrist (drei Monate) entmietet werden.

Inklusive Nebenkosten sind derzeit für alle genutzten und angemieteten Häuser / Wohnungen monatlich mehr als 45.000 € durch die Stadt Emmerich aufzubringen.

In den vom Bund kostenfrei (ohne Nebenkosten) zur Verfügung gestellten Wohnungen leben derzeit rund 70 Flüchtlinge.

Ein Vorteil der Errichtung eines Übergangsheimes an der Tackenweide wäre die zentrale Unterbringung der Flüchtling, die hierdurch bedingt noch besser betreut werden können und es uns möglich macht flexibler auf Veränderungen zu reagieren.

Aufgrund der vorgenannten Problematik und der weltweit nicht einzuschätzenden politischen Lage in den Krisen- und Hungergebieten und der nicht zu beantwortenden Frage inwieweit die in Europa ausgehandelten politischen Vereinbarungen über die Schließung von Grenzen und den damit verbundenen Verbleib vieler tausender Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern z.B. in Libyen und der Türkei auch in Zukunft Bestand haben werden, empfiehlt die Stadtverwaltung der Stadt Emmerich am Rhein den Bau der bereits in der Vergangenheit in verschiedenen Gremien besprochen Asylunterkunft.
Auch unter wirtschaftlichen Aspekten ist der Neubau einer Asylunterkunft der jetzigen Situation vorzuziehen.

Beigefügt ist der Sachdarstellung eine Auflistung aller für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzten Wohnungen inklusive der anfallenden Kosten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Für diese Maßnahme stehen im Haushaltsplan 2017 keine Haushaltsmittel zur Verfügung (Sperrvermerk).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 1106 2017 A 1 Antrag Nr. IV 2017 der CDU-Ratsfraktion
07 - 16 1106 2017 Anlage Kostenaufstellung

Ö 9

Wir in Emmerich
CDU
Stadtratsfraktion

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

An den Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1

IV 17
11.1.17

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 11. Jan. 2017
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Emmerich am Rhein, 10.01.2017

Prüfauftrag

Zum Neubau der Asylunterkunft nach dem *Bocholter Modell* an der Tackenweide und zu den Belegungszahlen anderer Unterbringungsstandorte.

Die Zahl der Asylsuchenden, die die Stadt Emmerich am Rhein unterzubringen und zu betreuen hat ist aufgrund stagnierender Zuweisungen, infolge von Ausweisung, freiwilliger Auseise sowie Wegzug und Anerkennung deutlich gesunken und hat sich fast halbiert. Musste man Anfang des letzten Jahres davon ausgehen, dass deutlich mehr als 1000 Menschen unterzubringen und zu versorgen sind, so sind es heute etwa 300 – Tendenz sinkend.

Viele Kommunen stellen bereits geplante Investitionsmaßnahmen zur Unterbringung von Asylsuchenden zurück oder verzichten komplett auf bereits geplante Maßnahmen; das auch vor dem Hintergrund ausbleibender Zuweisungen aufgrund geringerer Fallzahlen als vormals angenommen.

Die CDU-Fraktion stellt daher folgende Prüfaufträge, welche im Rahmen der Haushaltsberatungen beantwortet werden sollen:

- Ist der Neubau der Asylunterkunft an der Tackenweide angesichts der weiter sinkenden Fallzahlen überhaupt noch notwendig?
- Wie hoch sind die Belegungszahlen in den anderen Objekten (Bestehende Asylunterkunft, Hotel zur Grenze, angemietete Wohnungen etc.) in Emmerich?

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reintjes
Vorsitzender

Kosten Wohnraum Flüchtlinge 2017

Ö 9

Objekt	Größe qm	Kaltmiete mtl.	HK u. NK	Kosten der UK	
Angemietete					
Blücherstraße	80	350,00 €	534,00 €	884,00 €	
	80	350,00 €	442,00 €	792,00 €	
	80	350,00 €	386,00 €	736,00 €	
s-Heerenberger Straße	50	305,00 €	263,42 €	568,42 €	
	50	299,64 €	336,83 €	636,47 €	
s-Heerenberger Straße	50	299,64 €	270,00 €	569,64 €	
s-Heerenberger Straße	65	389,00 €	376,00 €	765,00 €	
s-Heerenberger Straße	50	305,00 €	293,58 €	598,58 €	
s-Heerenberger Straße	50	305,00 €	325,00 €	630,00 €	
Baustraße	123	615,00 €	616,97 €	1.231,97 €	
Gerhard-Storm-Straße	160	816,00 €	1.486,08 €	2.302,08 €	
Goldsteege	27,3	51,18 €	290,09 €	341,27 €	
	52,4	106,45 €	603,40 €	709,85 €	
	45	92,12 €	522,17 €	614,29 €	
	47	92,12 €	522,17 €	614,29 €	
	46	92,12 €	522,17 €	614,29 €	
Am Stadion	82	209,92 €	428,67 €	638,59 €	
Wollenweberstraße	150	600,00 €	983,08 €	1.583,08 €	
Eltener Straße	300	2.200,00 €	1.434,58 €	3.634,58 €	
ehem. Hotel "Zur Grenze"	650	5.500,00 €	3.472,08 €	8.972,08 €	
Neustadt	150	800,00 €	1.225,00 €	2.025,00 €	
Bund-Wohnungen					
Bataverstraße	80	- €	548,00 €	548,00 €	
Frankenstraße	91,6	- €	446,92 €	446,92 €	
Hoher Weg	77,7	- €	404,68 €	404,68 €	
Hoher Weg	85	- €	554,00 €	554,00 €	
Seufzerallee	80	- €	433,00 €	433,00 €	
	70	- €	392,92 €	392,92 €	
	20	- €	- €	- €	
Netterdensche Straße	87	- €	540,00 €	540,00 €	
Bataverstraße	80	- €	388,50 €	388,50 €	
Seufzerallee	85	- €	240,00 €	240,00 €	
Hoher Weg	80	- €	285,00 €	285,00 €	
Nierenberger Straße	74	- €	150,00 €	150,00 €	
Klosterstraße	93	- €	180,00 €	180,00 €	
Wassenbergstraße	72	- €	135,00 €	135,00 €	
Bataverstraße	83	- €	310,00 €	310,00 €	
Netterdensche Straße	87				
Eigentum (Miete=Mietausfall)					
Tackenweide 17	-	-	- €	- €	
Reeser Straße	85,8		736,67 €	736,67 €	
Reeser Straße	85,8		903,33 €	903,33 €	
Am Löwentor	69		357,08 €	357,08 €	
s-Heerenberger Straße	98,3		457,00 €	457,00 €	
Eltener Straße	122		826,00 €	826,00 €	
Am Hasenberg	48		421,00 €	421,00 €	
Speelberger Straße	108		900,00 €	900,00 €	
Grüne Straße	202		975,00 €	975,00 €	
Tackenweide 19	393,17		3.000,00 €	3.000,00 €	
von Asyl selbst angemietet					
Wollenweberstraße	59	300,00 €	213,00 €	513,00 €	
Bahnhofstraße	70	340,00 €	100,00 €	440,00 €	
Tempelstraße				133,33 €	anteilig
Speelberger Straße	45	210,00 €	147,00 €	357,00 €	
Hohenzollernstraße			251,00 €	251,00 €	anteilig
Kaßstraße			91,50 €	91,50 €	antelig
Verborgstraße	60	290,00 €	180,00 €	470,00 €	
Zum neuen Friedhof				102,75 €	anteilig

45.404,17 €